



Nebenstrafrecht HS23

Modul 2

Strassenverkehrs-Strafrecht

(ungefähr Lektionen 3 bis 7, 104 Folien, geplanter Abschluss ca. Ende Oktober/Anfang November)

Prof. Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich



Standardliteratur zum Nebenstrafrecht SVG

Lehrbuch (als Ergänzungslektüre zur Vorlesung empfohlen):

- Andreas Eicker/Sonja Mango-Meier/Lee Zürcher: [Repetitorium Nebenstrafrecht SVG und BetmG](#), 3. Auflage, Zürich 2023

Kommentare (zur Konsultation bei Fallbearbeitungen zum SVG-Strafrecht in Ausbildung und Praxis empfohlen):

- Jürg Boll, Handkommentar Strassenverkehrsrecht, Zürich 2022
- Bussy/Rusconi/Jeanneret/Kuhn/Mizel/Müller, [Code suisse de la circulation routière, commenté](#), 4. Aufl., Basel 2015
- Hans Giger, Navigator-[Kommentar zum SVG](#), 9. Aufl., Zürich 2022
- Yvan Jeanneret, [Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière](#), Bern 2007
- Hans Maurer, SVG 90-103, in Donatsch et al. (Hrsg.), [Navigator-Kommentar StGB](#) u. JStG sowie Strafbestimmungen SVG, BetmG u. AIG, 21. Aufl., Zürich 2022
- Niggli/Probst/Waldmann (Hrsg.), [Basler Kommentar SVG](#), Basel 2014
- Philippe Weissenberger, [Kommentar SVG u. OBG](#), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014



Übersicht Strassenverkehr (SR 741)

741.0: Allgemeine Bestimmungen: **SVG, SKV, VSKV-ASTRA, OBG, OBV**

741.1: Verkehrsregeln: **VRV, VO Alkoholgrenzwerte**

741.2: Signalisation: SSV etc.

741.3: Haftpflicht und Versicherung: VVV

741.4: Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge: VTS etc.

741.5: Zulassung zum Verkehr: VZV, TGV etc.

741.6: Transporte: VSV etc.

741.7: Abgaben: NSAG etc.

741.8: Unfallverhütung: Unfallverhütungsbeitragsgesetz etc.

741.9: Militärischer Strassenverkehr: Verweisungen auf SR 51



Gliederung SVG (1)

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (**SVG**)

SR 741.01:

- Allgemeine Bestimmungen (SVG 1 – 6a)
 - Geltungsbereich: öffentliche Strassen
 - Befugnisse Bund und Kantone betr. bestimmte Strassen: Öffnung, Schliessung, Beschränkung, Signalisierung/Markierung, Bau/Unterhalt, Verkehrshindernisse, Reklamen
 - Prävention
- Fahrzeuge und Fahrzeugführer (SVG 7 – 25):
 - Bau/Ausrüstung d. Motorfahrzeuge
 - Fahrzeugausweis, Führerausweis



Gliederung SVG (2)

- Verkehrsregeln (SVG 26 – 57d): Beispiele
 - Grundregel: keine Behinderung/Gefährdung anderer SVG 26
 - Betriebssicherheit SVG 29
 - Beherrschen des Fahrzeugs SVG 31
 - Geschwindigkeit SVG 32
 - Rechtsfahren SVG 34 etc.
 - Verhalten bei Unfällen SVG 51
- Haftpflicht und Versicherung (SVG 58 – 89);
- Informationssystem Verkehrszulassung (SVG 89a – 89t)
- **Strafbestimmungen (SVG 90 – 103);**
- Ausführungs- und Schlussbestimmungen (SVG 104 – 108).



VRV: Gliederung

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (**VRV**)

SR 741.11

- Einleitung (VRV 1): Begriffe, z.B. „Strassen“ etc.
- Regeln für den Fahrverkehr (Art. 2-45): Präzisierung von Verkehrsregeln des SVG unter klarer Bezugnahme auf diese; Beweisregeln dazu
 - Beispiel: SVG 31: Beherrschen des Fahrzeugs => VRV 2 Zustand des Führers; VRV 2a Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss; VRV 3 Bedienung des Fahrzeugs
- Regeln für den übrigen Verkehr (Art. 43-53);
- Verhalten bei Unfällen (Art. 54-56);
- Verwendung der Fahrzeuge (Art. 57-90);
- Verschiedene Bestimmungen (Art. 91-99).



VRV: Grenzen der Kompetenz des Bundesrats

Beispiel: Gurtenobligatorium

- Jean-Pierre Favre wurde im Jahr 1976 gemäss aSVG 90.1 i.V.m. aVRV 3a.1 gebüsst, da er als Autolenker keine Sicherheitsgurte trug.
- aVRV 3a verordnet durch BR am 10.03.1975 gestützt auf
 - SVG 57 I (praktisch unverändert): Der Bundesrat kann ergänzende Verkehrsvorschriften erlassen und für besondere Verhältnisse Ausnahmen von den Verkehrsregeln vorsehen, namentlich für das Militär und den Zivilschutz.
 - SVG 106 I (praktisch unverändert): Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften und bezeichnet die zur Durchführung zuständigen eidgenössischen Behörden.
- BGE [103 IV 192](#) hebt Urteil gegen Favre auf. aSVG 57/106 sind ungenügende gesetzliche Grundlagen für das Gurtenobligatorium in VRV, da dieses keine Ausführungsbestimmung sondern „primäre Vorschrift“ ist => besondere Delegation erforderlich
- SVG 57 I ist keine genügende Grundlage für eine "wichtige, grundlegende, zwingende und umstrittene Bestimmung wie das Gurtenobligatorium (BGE 103 IV 197)
- heute: [SVG 57](#) i.V.m. [VRV 3a](#)

Verordnung Alkoholgrenzwerte (revidiert, in Kraft ab 1. Oktober 2016)

Verordnung der *Bundesversammlung* über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012, [SR 741.13](#) :

Gestützt auf SVG 55 VI: Ausdrückliche Kompetenz Bundesversammlung

- Blutalkoholkonzentration von 0.5 oder mehr Gewichtspromille = Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;
- Qualifikation: Blutalkoholkonzentration von 0.8 und mehr Gewichtspromille = Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft

Bei Anerkennung des Atemtests kein Messtoleranzabzug von 20% erforderlich: SVG 91 I mehr: [BGer 6B 186/2013](#) E.2.6.4;
[SKV 11](#)

SKV 11 gilt für Atemalkoholtestgerät;
Atemalkoholmessgerät
gemäss SKB 11a
wird neu Blutprobe
gleichgestellt.



SSV: Übersicht

Signalisationsverordnung vom
5. September 1979 (SSV),
SR 741.21:

- Umschreibt Verkehrssignale, Zeichen der Polizei, Markierungen, Strassenreklamen etc. (Referenzhinweis im Text; Abmessungen im Anhang I, Abbildungen im Anhang II)



Art. 114 SSV:

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt;
 - b. ohne die erforderliche Bewilligung den Verkehr regelt (Art. 67 Abs. 3);
 - c. unzulässige Parkscheiben herstellt, abgibt oder verwendet.
- 2 Der Bauunternehmer oder der für die Baustellensignalisation Verantwortliche, der die Bestimmungen dieser Verordnung über die Kennzeichnung von Baustellen verletzt, wird mit Busse bestraft.



SKV: Übersicht

Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (Strassenverkehrskontrollverordnung, **SKV**), SR 741.013:

VO des Bundesrats, generelle Regelung

- Kontrolle von Lenkern (Fahrfähigkeit; Arbeits- und Ruhezeit)
- Kontrolle von Fahrzeugen (technischer Zustand; Gefahrgut)
- Massnahmen (Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands; Verhinderung der Weiterfahrt und Ausweisabnahme; Verzeigung)
- Meldewesen und Datenbearbeitung

Art. 49 SKV

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. sich weigert, den Vollzugsbehörden auf Verlangen die für Kontrollen nach dieser Verordnung erforderlichen Ausweise, Bewilligungen, elektronischen Datenträger und weiteren Kontrolldokumente vorzuweisen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen oder wer bei den Kontrollen vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben macht;
- b. den Vollzugsbehörden bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Betriebskontrollen den Zutritt zum Betrieb verweigert;
- c. in anderer Weise die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kontrolltätigkeiten vorsätzlich behindert oder zu vereiteln versucht.

VSKV-ASTRA: Übersicht

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. März 2008, [SR 741.013.1](#) (ASTRA = Bundesamt für Strassen)

detaillierte Regelung

Kontrollen von:

- Geschwindigkeit (Messverfahren, Sicherheitsabzug etc.);
- Gewichtskontrollen;
- Kontrollen von Fahrzeugabmessungen;
- Kontrollen der Fahrfähigkeit (Blut- und Urinuntersuchungen, Anforderungen und Qualitätssicherungen von Laboratorien, Nachweis von Betäubungsmitteln);
- Meldungen der Kantone.



OBG/OBV: Übersicht

Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (**OBG**), SR 314.1 (in Kraft seit 1. Januar 2020):

- Ahndung von Übertretungen gemäss **SVG** sowie gemäss **AIG**, **AsyIG**, **UWG**, **NHG**, **WG**, **AikG**, **NSAG**, **BSG**, **BetmG**, **USG**, **LMG**, **PassivrauchG**, **WaG**, **JSG**, **BGF** und **GewerbereisendenG** sowie gemäss Verordnungen zu diesen Gesetzen in einem vereinfachten Verfahren bei Bussen bis maximal Fr. 300, neu auch div. Ordnungsbussentatbestände im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung. Die Liste der in diesem Verfahren möglichen Übertretungen gemäss all diesen Gesetzen findet sich in der OBV.
- aOBG und aOBV waren beschränkt auf das SVG.
- 18 Artikel
- Keine Zustellungsregeln, keine subsidiäre Anwendung der StPO (**BGE 145 IV 252**)

Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (**OBV**), SR 314.11:

- 6 Artikel
- Anhang 1 = Bussenliste 1: Übertretungen nach SVG mit systematischer Nummerierung 100.1 bis 907.7
- Anhang 2 = Bussenliste 2: Übertretungen nach den übrigen Erlassen





OBG: Anwendungsbereich/Grundlegendes

Grundsatz

- OBG 1 I: Auflistung der Gesetze und Verordnungen, auf die das OBG Anwendung finden kann.
- OBG 1 II: Verweis auf Bussenlisten (OBG 15); III: Ausschluss von VStrR-Übertretungen
- OBG 1 IV: bis Busse CHF 300; IV: ohne Berücksichtigung Vorleben u. pers. Verhältnisse

Zuständige Organe: OBG 2: Polizei etc., Bezeichnung durch Kantone

Voraussetzungen: OBG 3: nur bei Beobachtung durch Organe, bei SVG auch Erfassung durch Radar

Ausnahmen

- OBG 4 I: nicht gegen Jugendliche unter 15 Jahren; [II: bei BetmG-Übertretungen nicht unter 18 Jahren]
- OBG 4 III.a: nicht bei Personengefährdung/-schädigung und Sachschaden
- OBG 4 III.b: nicht bei Konkurrenz mit Tat ausserhalb Bussenliste
- OBG 4 III.c: nicht bei Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens durch betroffene Person (OBG 13)
- OBG 4 III.d: nicht bei Erforderlichkeit von im OBG nicht genannten Verfahrenshandlungen nach StPO



OBG: weitere Regeln

Kumulierung von Bussen: [OBG 5](#): möglich, bis CHF 600: Ausnahmen für SVG/BSG vgl. [OBV 2](#)

Verfahren: [OBG 6](#): vgl. Darstellung auf der nächsten Folie

Haftung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters: [OBG 7](#): vgl. hinten Folie [18](#)

Einziehung: [OBG 8](#): im Ordnungsbussenverfahren möglich; mit Bezahlung der Busse rechtskräftig!

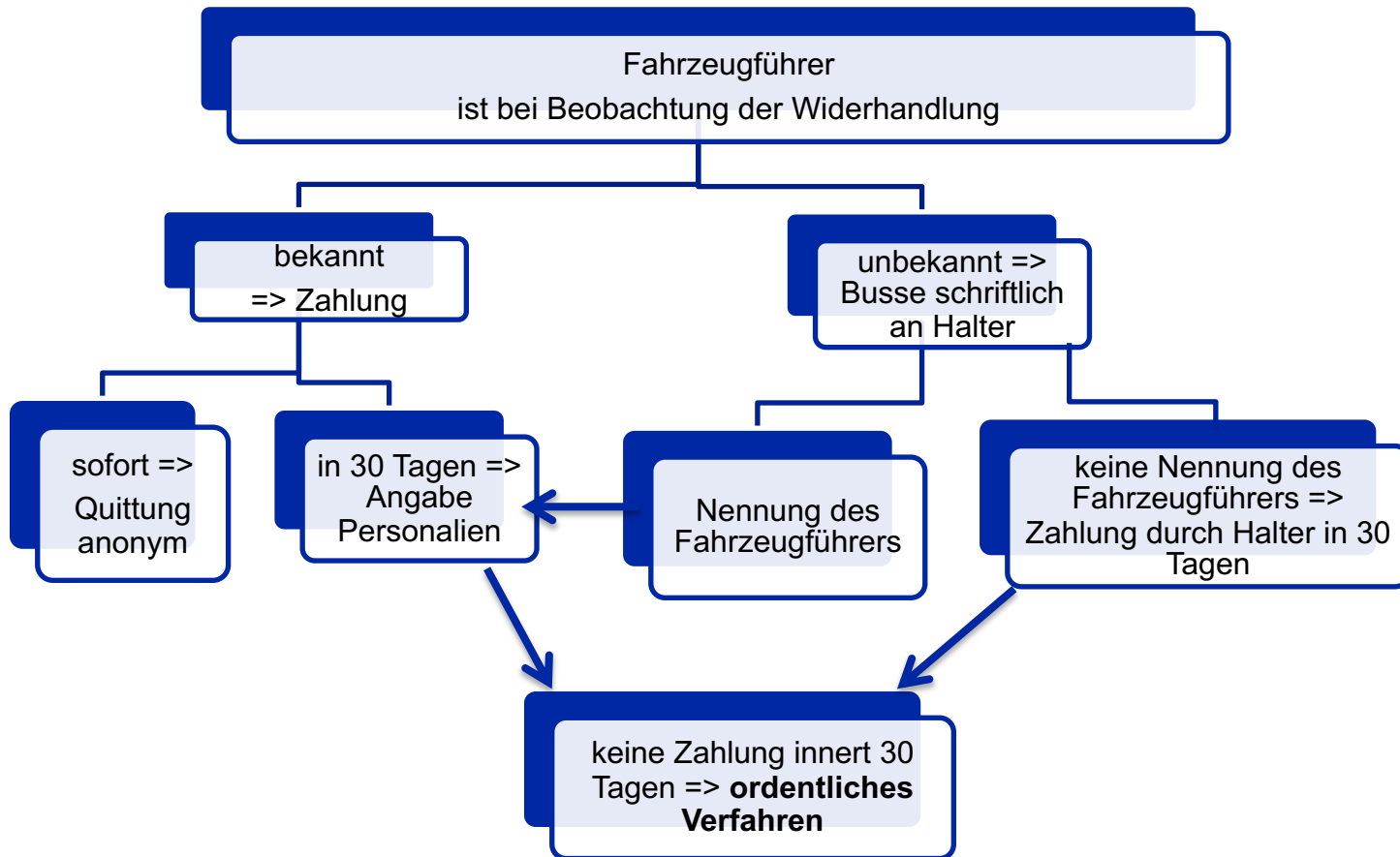
Formular: [OBG 9](#): I Bussenquittung; II Bedenkfrist, u.a. mit Nennung von

- Datum, Ort und Zeit der Widerhandlung
- «Übertretungstatbestand» (gemeint: «gemäss Bussenlisten zur OBV», bei quantitativen Parametern – z.B. km/h oder kg – unter Angabe des genauen Masses)

Rechtskraft: [OBG 11](#): Eintritt durch Bezahlung der Busse bzw. Verrechnung des Bussendepots

Kosten: [OBG 12](#): keine Kosten!

OBG 6 und 7: Verfahren (Übersicht)





Spezial-AT der SVG-Delikte: SVG 100 (1)

- SVG 100.1 I: Fahrlässige Handlung strafbar, wenn SVG nicht auf Vorsatz beschränkt (Umkehr von StGB 12 I)
 - keine Abstufung des Strafrahmens nach Vorsatz u. Fahrlässigkeit
 - Entlastung von der Ermittlung des subjektiven Sachverhalts?
 - PRO: Alternativanklage StPO 325 II
 - CONTRA: Aufweichung Schuldprinzip
- SVG 100.2: Arbeitgeber, Vorgesetzter untersteht der gleichen Strafdrohung wie der Führer
 - bei „Veranlassung“ der Straftat => geht weiter als Anstiftung
 - Beispiel: Veranlassung von Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Überladungen durch Leistungsdruck
 - bei Nichtverhinderung der Straftat, nur bei Tatmacht
 - Wissen um Tatbereitschaft des Untergebenen
 - Wissen müssen um Tatbereitschaft? Kontrollpflicht?



Spezial-AT der SVG-Delikte: SVG 100 (2)

- SVG 100.3 Verantwortlichkeit bei Lernfahrten:
 - Begleiter im Rahmen der Begleiterpflichten
 - BGE 128 IV 272: Strafbarkeit des alkoholisierten Begleiters
 - Schüler je nach Ausbildungsstand
- SVG 100.4 Feuerwehr, Sanität, Polizei auf dringender Dienstfahrt (BGE 113 IV 126: jede Verletzung, auch ohne Lebensgefahr) nicht strafbar, wenn
 - Warnsignale gegeben (BGE 113 IV 126: Blaulicht ohne Horn kann angemessen sein)
 - Verhältnismässigkeit gewahrt (Sorgfaltspflicht bei erlaubtem Überfahren eines Rotlichts, Bger 6B_738/2012)
- SVG 100.1 II Strafbefreiung bei geringem Verschulden (wie StGB 52)



Halterbusse und Strafbarkeit des Unternehmens

OBG 7: Nennt mit Wirkung seit 01.10.2023 nun ausdrücklich auch juristische Personen als “Halter“
=> **BGE 144 IV 242**, der die Bussenhaftung der juristischen Person verneinte, ist obsolet.

Entlastung der als Halterin eingetragenen natürlichen oder juristischen Person durch:

- im OB-Verfahren: Nennung der Personalien des Lenkers (OBG 7 IV)
- im ordentlichen Verfahren, wenn Lenkerermittlung zu aufwendig.
- Abwendung der Halterhaftung durch Glaubhaftmachung (Umkehr Beweislast!) von Verwendung gegen den Willen des Halters UND Sorgfalt des Halters zur Verhinderung (OBG 7 V).

StGB 102 I: Subsidiäre Unternehmensstrafbarkeit bei Verbrechen und Vergehen (Lücke für Übertretungen ausserhalb OBG!)

- **Massgeblich nicht Haltereigenschaft**, sondern „Tripelformel“, d.h. Verübung 1. im Unternehmen, 2. geschäftliche Verrichtung, 3. Unternehmenszweck
- **Organisationsmangel** verhindert Ermittlung des Lenkers

⇒ **Zurechnung Vergehen (v.a. SVG 90 II u. III) an Unternehmen**

- vgl. z.B. RFJ 2005 59: Strafbefehl eines Freiburger Untersuchungsrichters: Kann nicht festgestellt werden, welcher Angestellte an einem bestimmten Tag mit dem Firmenfahrzeug unterwegs war, so liegt eine mangelhafte Organisation des Unternehmens vor.



Halterbusse im ordentlichen Verfahren (OBG 7 V) (Nachtrag)

- Weissenberger, Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, 431, legt die Bestimmung so aus, dass der Halter den Nachweis der Dritttäterschaft erbringen müsse und kritisiert Verstoss gegen Schuldprinzip und Unschuldsvermutung
- EGV-SZ 2015, A 5.3 = CAN 2016 Nr. 41: Wenn Fahrzeugvermieterin/-halterin nur den Mieter, nicht aber den effektiven Lenker nennen kann, ist sie exkulpiert.
- [BGer 6B 880/2015](#): Trotz der Bussenhöhe von nur CHF 40.- war der Beizug eines Anwalts durch die professionelle Fahrzeugvermietern angebracht und damit zu entschädigen, zumal die Staatsanwaltschaft die zweimalige Übermittlung der Lenkerdaten ignoriert hatte.
- Soweit ersichtlich noch keine Rechtsprechung zu den Anforderungen an den von der Fahrzeughalterin zu erbringenden „Entlastungsbeweis“, wenn sie die Lenkerdaten nicht mitteilen kann.



Fallbeispiel:

Die Gipser Pestalozzi AG erlaubt es ihren Mitarbeitern, die Firmenfahrzeuge ausserhalb der Arbeitszeit auch privat zu nutzen. Das läuft immer nach mündlicher Absprache mit dem Chef, der sich keine Notizen macht und im Nachhinein nicht mehr feststellen kann, wer mit welchem Auto unterwegs war.

Ein Firmenfahrzeug wird innerorts bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h an einer sehr übersichtlichen Stelle bei perfekten Sicht- und Strassenverhältnisse ohne andere Verkehrsteilnehmer in der Nähe „geblitzt“, und zwar nach Abzug der Messgeräte-Toleranz mit:

- Var. 1: 65 km/h (gem. [OBV Anhang 1](#) Ziff. 303.1.c Obergrenze für Ordnungsbussen).
- Var. 2: 66 km/h
- Var. 3: 76 km/h (gem. BGE [123 II 37](#) u. [132 II 234](#) ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h innerorts grobe Verkehrsregelverletzung ungeachtet der weiteren Umstände)

Kann die Strafe der Gipser Pestalozzi AG auferlegt werden?

(Var. 1: ja, seit 01.10.2023 geht das wieder; Var. 2: nein; Var. 3: nein, das das Fahrzeug nicht „in geschäftlicher Verrichtung“ für die AG verwendet wurde.)



Spezial-AT der SVG-Delikte: SVG 101 Auslandtaten

SVG 101 I: Delegationsprinzip (obiter dictum in BGE 116 IV 249), d.h. Verfolgung nur auf Antrag des ausländischen Behörde

- nur für (a) einfache Verkehrsregelverletzung und (b) bundesrechtlich mit Freiheitsstrafe bedrohte Widerhandlungen im Strassenverkehr
 - Formulierung von SVG 101 I missverständlich, da antiquiert: Höchststrafe für einfache Verkehrsregelverletzung war früher „Haft“
- Wohnsitz und Aufenthalt des Täters in der Schweiz (aktives Personalitätsprinzip)
- Täter unterzieht sich nicht ausländischer Strafgewalt (Subsidiarität)

SVG 101 II: Anwendung des schweizerischen Rechts, mit vom lex-mitior-Prinzip angeregten Einschränkungen:

- Strafbarkeit am Tatort erforderlich
- keine Freiheitsstrafe, wenn nach Recht am Tatort nicht vorgesehen



Spezial-AT der SVG-Delikte: SVG 103 Varia

- SVG 103 I: Kompetenz des Bundesrats, für Übertretungen des Ausführungsverordnungen Busse anzudrohen
 - Hält im Bereich Übertretungen dem Legalitätsprinzip StGB 1 stand (vgl. BGE 99 Ia 269 E. 5: Gesetz im formellen Sinn nur bei Androhung von Freiheitsstrafen erforderlich)
 - z.B. SSV 114 (Folie 9) und SKV 49 (Folie 10)
- SVG 103 II: Strafverfolgung durch Kantone => Strafverfahren gemäss StPO, soweit nicht OBG (KEINE Anwendung des VStrR)
- 103 III: Strafkontrolle ausserhalb Strafregister: Bundesrat hat von dieser Kompetenz nicht Gebrauch gemacht.



Spezial-AT der SVG-Delikte: SVG 102 Konkurrenz

SVG 102: Verhältnis zu anderen Strafgesetzen

- SVG 102 I ⇔ StGB 333 I: Subsidiäre Anwendbarkeit des AT StGB
- SVG 102 II: Vorbehalt BT StGB => Prüfung der Konkurrenz nach gleichen Kriterien wie innerhalb des StGB
 - gleiche Rechtsgüter betroffen => StGB konsumiert SVG
 - unterschiedliche Rechtsgüter => StGB und SVG kumulativ
 - Ausnahme: besondere SVG-Strafbestimmungen, die die Anwendung des BT StGB ausschliessen:
 - SVG 90 V: Verkehrsregelverletzung (SVG 90) geht fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs (StGB 237.2) vor
 - SVG 94 V: Entwendung zum Gebrauch (SVG 94) geht Sachentziehung (StGB 141) vor
 - SVG 97 II: Missbrauch von Ausweisen und Schildern (SVG 97) geht dem BT StGB vor, z.B. StGB 251 ff.
- SVG 102 II: Vorbehalt Gesetzgebung Bahnpolizei: do.

StGB-Delikte im Strassenverkehr: StGB 237 (1)

Störung des öffentlichen Verkehrs

Tatobjekt: öffentlicher Verkehr

- nicht zu Verwechseln mit „öV“, d.h. Bahn, Bus, Kursschiff usw.
- *gemäss dem für die Verkehrsteilnehmenden (durch Signalisation, Abschränkung u. dergl.) erkennbaren Willen des Berechtigten* allgemein zugängliche Verkehrsflächen bzw. Verkehrsräume, d.h. Definition gemäss VRV 1 II auch für StGB 237 massgeblich (BGE 101 IV 173; vgl. auch Stellungnahme des Bundesrats vom 15.08.2012)
 - ⇒ **in Bezug auf Strassen deckungsgleich mit SVG** (betr. SVG z.B. BGE 106 IV 405 E.1: bejaht für Parkhalle für Postkunden)
 - ⇒ a.M. h.L.: StGB 237 finde Anwendung auf „nicht öffentliche Strassen“, allerdings teilw. unter Hinweis auf BGE 101 IV 173, der genau das Gegenteil sagt!
- neben Strassen auch Flüsse (BGE 134 IV 263), Seen (BGE 88 IV 1), Pisten (BGE 125 IV 9), Luftraum (BGE 105 IV 41) usw., auch ausserhalb der üblichen Verkehrswege



BGE 101 IV 173:

Ort des Geschehens (heutige Situation)

Vorplatz bei Eichstr. 30 trotz unklarer Abgrenzung zur Eichstrasse ≠ öff. Verkehrsfläche

Richtung Schaffhauserstr.



StGB-Delikte im Strassenverkehr: StGB 237 (2)

Tathandlung: hindern, stören, gefährden

- Verben mit impliziter „Erfolgsstufe 1“: Behinderung, Störung, Gefahr
- Problem: auch regelkonformes Verhalten im Strassenverkehr kann Erfolgsstufe 1 herbeiführen
 - ⇒ positiver Nachweis der Rechtswidrigkeit (analog StGB 181) angebracht (in Lehre/Rechtsprechung allerdings kaum ein Thema!)
 - ⇒ im Strassenverkehr durch Verkehrsteilnehmer: Verletzung von Verkehrsregeln mit adäquatem Kausalzusammenhang mit Erfolgsstufe 1

Erfolg (oder Erfolgsstufe 2): **Gefahr für Leib und Leben von Menschen**

- konkrete Gefahr
- adäquate und natürliche Folge von Erfolgsstufe 1
- Qualifizierung durch Gefährdung vieler Menschen (>10 Pers. gem. BGE 106 IV 125)
- Konkret gefährdete Person(en) = zufällige Repräsentatinnen der Allgemeinheit (BGE 149 IV 116)



StGB-Delikte im Strassenverkehr: StGB 237 (3)

Subjektiv: Ziff. 1: Vorsatz

Verursachung der „Gefahr für Leib und Leben“ wissentlich

- wissentlich = (unpassendes) Schlüsselwort für direkten Vorsatz
 - Täter ist sicher, die relevante Gefahr zu verursachen
 - handelt trotzdem => will die Gefahr auch (nicht nur Inkaufnahme)
 - Exkurs:
 - T will den Erfolg => direkter Vorsatz, auch bei berechtigten Zweifeln am Erfolgseintritt
 - T zweifelt nicht am Erfolg und handelt => will Erfolg, sonst hätte er Handlung unterlassen
- Tathandlung/Erfolg 1 Eventualvorsatz, Erfolg 2 direkter Vorsatz?
 - wird in Literatur vertreten
 - m.E. unmöglich: wer sich des Enderfolgs sicher ist, kann nicht am Zwischenerfolg zweifeln.



StGB-Delikte im Strassenverkehr: StGB 237 (4)

Subjektiv: Ziff. 2: Fahrlässigkeit

- Nach Strafraahmenharmonisierung seit Mitte 2023 wieder Privileg
- subsidiär zu SVG 90, d.h. im Strassenverkehr nicht anwendbar, *ausser*
 - ⇒ Täter ist kein Verkehrsteilnehmer (BGer 6S.312/2003 Erw. 1.2) *oder*
 - ⇒ Verjährung von SVG 90 (BGer 6S.312/2003 Erw. 1.1)

Vorinfo zur Abgrenzung: Verkehrsregelverletzung SVG 90

- Grundtatbestand: abstraktes Gefährdungsdelikt, Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Verkehrsregeln durch Verkehrsteilnehmer genügt, keine weiteren Anforderung
- Grobe und qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung: doppelte Zwischenposition:
 - ⇒ zwischen abstrakter und konkreter Gefährdung
 - ⇒ zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit



Weitere StGB-Delikte im Strassenverkehr

Delikte gegen Leib und Leben (bei entsprechendem Erfolg)

- StGB 111: eventualvorsätzliche Tötung durch extreme Raserei
- StGB 117: fahrlässige Tötung
- StGB 122 f./125: vorsätzliche/fahrlässige Körperverletzung (Antragserfordernis bei einfacher Körperverletzung)
- StGB 127 ff.: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, v.a. durch [StGB 129](#): Gefährdung des Lebens (direkter Gefährdungsvorsatz, [BGE 133 IV 1 E. 5](#))

[StGB 181](#): Nötigung

- Tathandlung: Beschränkung der Handlungsfreiheit
- Erfolg: Tun, Unterlassung, Duldung wider Willen
- positiver Nachweis der Rechtswidrigkeit
- im Strassenverkehr: Verkehrsregelverletzung zur Beeinflussung des Verhaltens eines anderen Verkehrsteilnehmers, z.B. Schikanestopp

Fall 1: Strassenblockade

Um für mehr Sicherheit auf Autobahn-Baustellen zu demonstrieren, veranstaltet eine Gewerkschaft eine Autobahnblockade. Die Demonstranten fahren mit ihren Fahrzeugen an den vereinbarten Punkt, parkieren auf dem Pannestreifen, halten den Verkehr auf und zeigen Spruchbänder und Transparente. Es entsteht ein Stau, was naturgemäss die Gefahr von Auffahrunfällen mit sich bringt. Es ist jedoch kein Unfall und auch kein „Fast-Unfall“ nachgewiesen.

Bestrafung wegen fahrlässiger Gefährdung des öff. Verkehrs, Verjährung der Verkehrsregelverletzung
(vgl.: [BGer 6S.312/2003](#))

Vergleichbar: Organisierte
Bummelfahrt zu Protestzwecken
mit Verkehrsunfällen als Folge
([BGE 111 IV 167](#)), dort SVG 90 II



Fall 2: Fahrt auf Polizist

Polizist rettet sich mit Sprung vor Raser

Ein uniformierter Verkehrspolizist mit korrekter Ausrüstung stellt sich in die Strassenmitte, um auftragsgemäss einen bestimmten Personenwagen aufzuhalten. Der Lenker fährt ungebremst auf den Polizisten zu, so dass sich dieser in letzter Sekunde nur noch durch einen Sprung zur Seite retten kann.

Vgl: [BGE 106 IV 370](#): vorsätzliche Störung des öff. Verkehrs, StGB 237.1 I



Fall 3: Autorennen innerorts

Zwei Autolenker, die sich nicht kannten, lieferten sich ein spontanes Autorennen. Nach mehreren gefährlichen Überholmanövern fuhren sie dicht beieinander mit km/h 100-140 in ein Dorf Gelfingen, wo einer der beiden Lenker die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor, wodurch dieses zwei unbeteiligte Jugendliche erfasste und tötete.

Vereinfachter Sachverhalt gemäss [BGE 130 IV 58](#): eventualvorsätzliche Tötung



Fall 4: Remperei auf der Autobahn

Autolenker X. überholt Autolenker A. auf der Autobahn und führt dabei absichtlich eine seitliche Kollision herbei. Die Autos schleudern, fangen sich dann aber wieder. Verletzt wird niemand.

Vgl. [BGE 133 IV 1](#): eventualvorsätzlicher Tötungsversuch verneint, Gefährdung des Lebens bejaht.





Anwendungsbereich SVG 90 ff.: Verkehrsflächen

SVG 1 I: Verkehr auf öffentlichen Strassen

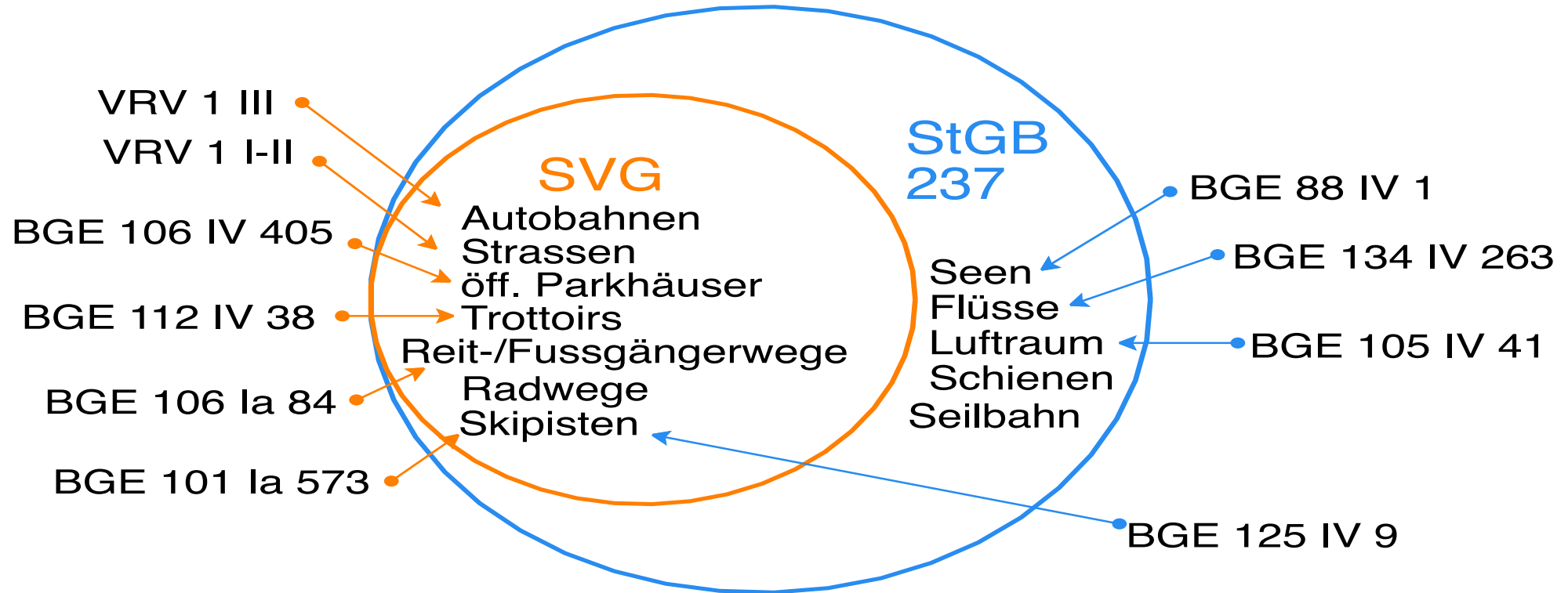
VRV 1 I: Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen.

VRV 1 II: Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.

Rechtsprechung:

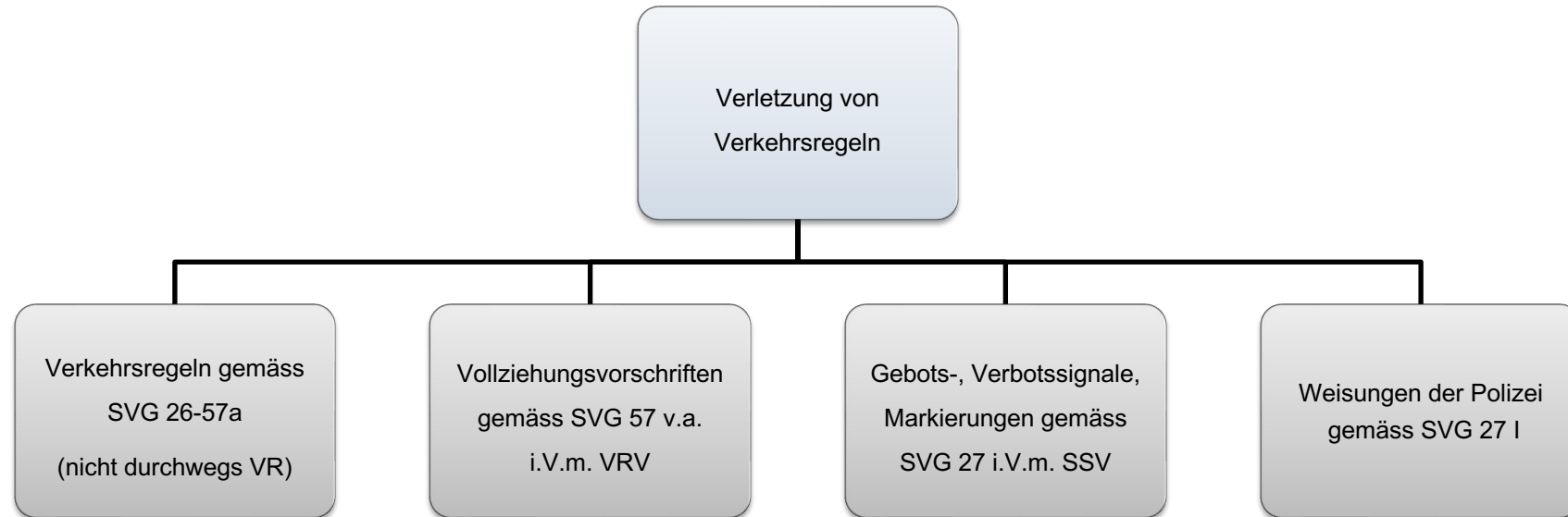
- BGE 106 IV 405: Einstellhalle für Postkunden
- BGE 106 Ia 84: grundsätzlich auch Waldwege, die nur Fussgängern und Reitern offen stehen (i.c. galt für das Reitverbot kantonales Recht)
- BGE 101 Ia 573: Skipisten, Schlittel- und Wanderwege, soweit es um die Benutzung solcher Flächen durch Motorfahrzeuge geht (Gegenstand des BGE war die kantonale Kompetenz zur Gesetzgebung betreffend Pisten).
- BGE 112 IV 38: Trottoirs
- BGE 148 IV 30 E. 1.4.2 u. 5: Öffentlich zugängliches Parkareal unabhängig von Eigentumsverhältnissen => Bestrafung nach SVG, nicht wegen Übertretung eines richterlichen Verbots

Repetition: Verhältnis SVG zu StGB 237



Einfache Verkehrsregelverletzung SVG 90 I

- Übertretung
- schlichtes Tätigkeitsdelikt
- abstraktes Gefährdungsdelikt



Grundlegende Verkehrsregeln (nicht abschliessend)

SVG 26 I: Grundregel: Vermeidung von Behinderung/Gefährdung anderer

SVG 26 II: „Vertrauensprinzip“ eingeschränkt bei Anzeichen von Fehlverhalten anderer

SVG 27: Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen

(SVG 29: Betriebssicherheit: Spezialstrafnorm SVG 93)

SVG 31: Beherrschen des Fahrzeuges

SVG 32: Geschwindigkeit

SVG 33: Pflichten gegenüber Fussgängern

SVG 34: Rechtsfahren

SVG 35: Kreuzen, Überholen

SVG 36: Einspuren und Vortritt

(SVG 51: Verhalten bei Unfall: Spezialstrafnorm SVG 92)

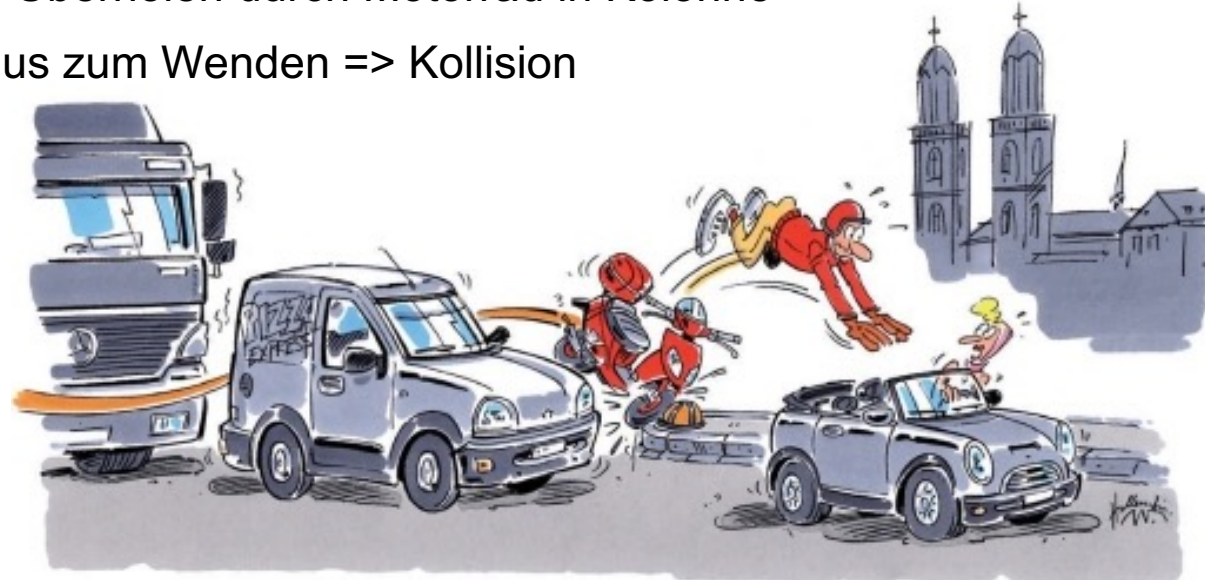
SVG 56: Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.



Fallbeispiel zu SVG 90 I: Motorrad in Kolonne

BGE 129 IV 155:

- Motorradfahrer überholte auf nicht Richtungstrennter Strasse stehende Fahrzeugkolonne links:
 - ⇒ Verletzung SVG 35 II Satz 2: rechtzeitiges behinderungsfreies Wiedereinbiegen unsicher.
 - ⇒ Verletzung SVG 47 II: kein Überholen durch Motorrad in Kolonne
- Autofahrer in Kolonne schert aus zum Wenden => Kollision mit Motorrad
 - ⇒ Motorradfahrer beruft sich zu Unrecht auf Vertrauensprinzip





Fallbeispiele zum Vertrauensprinzip (SVG 26) und Verkehrsregeln als Sorgfaltspflichten (StGB 12 III)

1. Sattelschlepper biegt rechts ab und übersieht ihn rechts überholenden Radfahrer, den er durch das Manöver tötet

BGE 143 IV 138, E. 2.3 S. 143:

Der Beschwerdeführer durfte gestützt auf SVG 26 I darauf vertrauen, beim Abbiegen nicht rechts überholt zu werden. Ihm ist demnach keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen, womit er sich der fahrlässigen Tötung nicht schuldig gemacht hat.

2. Vortrittsbelasteter Lenker sieht in einem Verkehrsspiegel ein vortrittberechtigtes Fahrzeug, verlässt sich darauf, dass es mit erlaubter Geschwindigkeit fährt, verweigert den Vortritt und kollidiert mit dem zu schnell fahrenden vortrittberechtigten Fahrzeug

BGE 143 IV 500: ohne direkte Sicht keine Berufung auf das Vertrauensprinzip statthaft.



Grobe Verkehrsregelverletzung SVG 90 II: Grundlagen

Vergehen gemäss SVG 90 II:

- „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.“

Bundesgericht

- Der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung „ist objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit abstrakt oder konkret gefährdet.“
- „Subjektiv erfordert der Tatbestand, dass dem Täter aufgrund eines rücksichtslosen oder sonst wie schwerwiegend regelwidrigen Verhaltens zumindest eine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist“.

BGE 126 IV 196; ähnlich BGE 131 IV 136, 123 IV 91, 118 IV 84 E. 2a u.v.a.

Auch eine grobe Verkehrsregelverletzung ist keine schwere Straftat gemäss StPO 141 II

=> Dashcam-Aufnahmen u. Dergl. zur Beweisführung unzulässig, BGE 146 IV 226, 147 IV 16



Grobe Verkehrsregelverletzung SVG 90 II: Analyse

Tathandlung Kriterium 1: „grobe Verletzung der Verkehrsregeln“ =>

- objektiv 1: „wichtige“ Verkehrsvorschrift. Kritik:
 - „unwichtige“ Verkehrsvorschriften sollten nicht erlassen werden
 - besser: Verkehrsvorschrift, die vor ernstlichen Gefahren schützt
- objektiv 2: schwerwiegende Verletzung, d.h. Abweichung vom regelkonformen Verhalten qualitativ oder quantitativ deutlich
- subjektiv: Mutwilligkeit oder ausgeprägte Rücksichtslosigkeit
 - klar quantifizierbare Abweichung von der Regel, z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung
=> Mutwilligkeit „inbegriffen“

Erfolg bzw. Tathandlung Kriterium 2: „ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer“

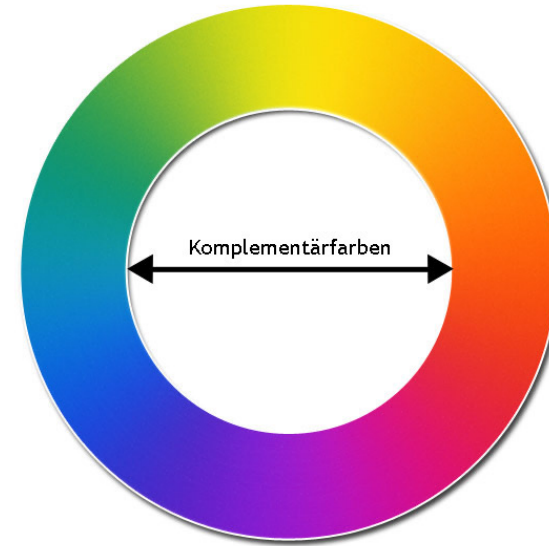
- Var. 1: „hervorrufen“ => konkrete Gefahr ist eingetreten => eindeutiges Erfolgsdelikt und konkretes Gefährdungsdelikt
- Var. 2: „in Kauf nehmen“ => Situation geschaffen, die das Potential hat, andere ernstlich zu gefährden, ohne dass dies konkret geschehen muss => erhöhte abstrakte Gefährdung => Tätigkeitsdelikt

SVG 90 II: Eventualvorsatz betreffend Gefahr?

Problem: „in Kauf nehmen“ ([SVG 90 II](#)) = Schlüsselwort für Eventualvorsatz ([StGB 12 II Satz 2](#))

Diskussion:

- StGB 12 II: „in Kauf nehmen“ ist komplementär zu „Wille“
 - ⇒ ergänzt Tatbestand um vom Begriff „Wille“ nicht abgedeckte Fälle
- SVG 90 II: „in Kauf nehmen“ ist komplementär zu „hervorrufen“
 - ⇒ ergänzt Tatbestand um vom Begriff „hervorrufen“ nicht abgedeckte Fälle



Ergebnis: In Kauf nehmen ...

- hier nicht Schlüsselwort für Eventualvorsatz, SVG 90 II auch fahrlässig ([BGE 126 IV 195 f.](#))
- steht hier für Gegensatz von (erhöhter) abstrakter und konkreter Gefahr

Fallbeispiel 1 zu SVG 90 II etc.: Autobahnrennen (1)

X. und A. lieferten sich um 03.30 Uhr Nachts ein Rennen auf der Autobahn, ohne dass es zu einem Unfall kam. X. wurde folgendes vorgeworfen: unbegründetes bruskes Bremsen (Schikanestopp), ungenügendes Abstandhalten beim Hintereinanderfahren, Missachtung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 24 km/h, ungenügendes Rechtsfahren und unnötige Abgabe von Warnsignalen.

(gemäss [BGer 6S.127/2007](#))



Fallbeispiel Autobahnrennen (2)

Das Bundesgericht bestätigte Gefährdung des Lebens (StGB 129) und grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 II) in echter Idealkonkurrenz.

Verkehrsregelverletzungen im Einzelnen:

- [SVG 34](#) IV i.V.m. [VRV 12](#) I u. II: unbegründetes bruskes Bremsen (Schikane-stopp) und ungenügendes Abstandhalten beim Hintereinanderfahren
- [SVG 32](#) II i.V.m. [VRV 4a](#) I.d u. 4: Missachtung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 24 km/h
- [SVG 34](#) I u. IV: ungenügendes Rechtsfahren
- [SVG 40](#) i.V.m [VRV 29](#) I u. III: unnötige Abgabe von Warnsignalen

Gemäss BGer u. Vi einheitlich SVG 90 II (1. Instanz: teils SVG 90 I, teils 90 II)



Fallbeispiel 2: Beschleunigung des Überholten

X., der u.a. zufolge der verkehrspsychologischen Beurteilung keinen Führerschein hatte, wurde von F. auf einer nicht richtungsgetrenten geraden Strasse ausserorts überholt. X. beschleunigte, die Autos fuhren mit ca. 105 km/h auf gleicher Höhe. F. kollidierte darauf frontal mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Die Insassen der frontal kollidierten Fahrzeuge starben. X. wurde in den Unfall involviert, blieb aber unverletzt.

(gemäss [BGE 133 IV 9](#))

- SVG 90 II i.V.m. SVG 27 I u. 35 VII etc. erfüllt (Vi)
- SVG 90 I i.V.m. SVG 31 I (Vi)
- StGB 111/117: Vorsatz durch BGer verneint (durch beide Vi bejaht); Fahrlässigkeit nach Rückweisung zu prüfen



Fallbeispiel 3: Ausbremsen eines Fahrrads

Ein Fahrradfahrer überholte einen Land Rover, mit dem er bereits vorher einen Zwischenfall hatte, und beschädigte dabei den Rückspiegel. Der Lenker des Land Rover verfolgte darauf den Fahrradfahrer und brachte ihn schliesslich zum Stehen und beinahe zu Fall, indem er mit dem Land Rover brüsk rechts einbog.

(Vgl. [BGer 6B 560/2009](#))

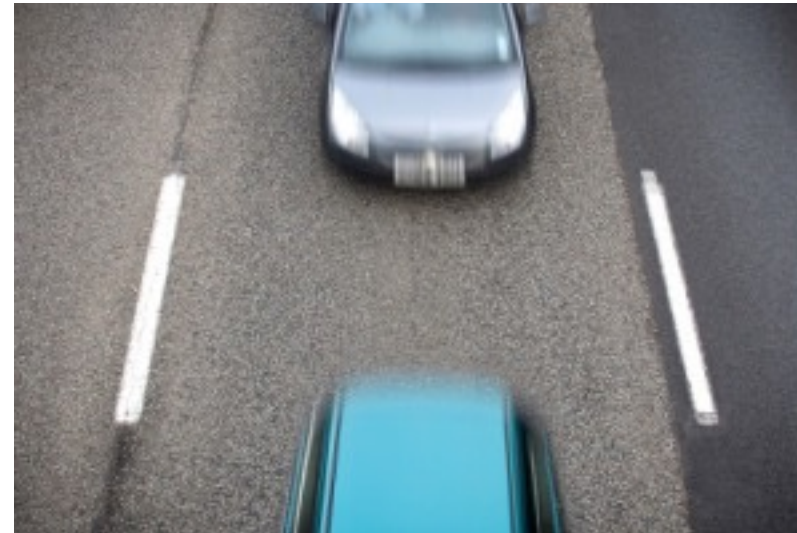
- SVG 90 II erfüllt
- Angriff (Sachbeschädigung) beendet => keine Notwehr
- StGB 14 i.V.m. (heute)
StPO 218 I.a rechtfertigt nicht SVG 90 II, wohl aber StGB 181



Fallbeispiel 4 zu SVG 90 II: ungenügender Abstand

BGE 133 IV 131: Fahrt von 800 m auf Überholspur der Autobahn mit 100-126 km/h im **Abstand von 10 m** zum vorausfahrenden Personenwagen

- ausreichender Abstand SVG 34 IV und VRV 12 nicht weiter konkretisiert
- Zwei-Sekunden-Regel bzw. „halber Tacho“ allgemein anerkannt
- Grenzwerte für grobe Verletzung uneinheitlich:
 - 0.8 Sekunden in Deutschland
 - 0.6 Sekunden gem. Diss. von J. Boll, Davos 1999, S. 57 f.)
 - 0.33 Sekunden von BGer in casu bejaht, unabhängig vom konkreten Unfallrisiko.



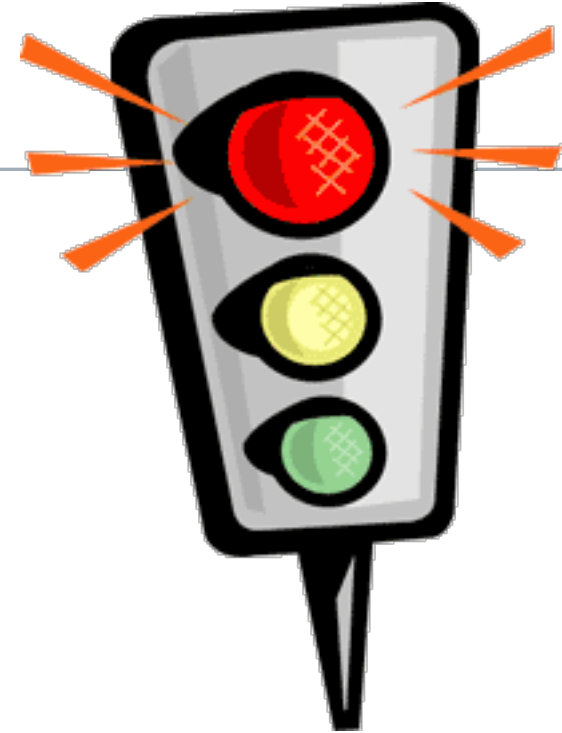
Weitere Fallbeispiele zu SVG 90 II

BGE 123 IV 88: Überfahren Gelblicht und Linksabbiegen mit Fahrrad bei Regen

- entscheidend: Haltemöglichkeit bei Umschalten von Grün auf Gelb
- unübersichtliche Kreuzung und schlechte Sicht
- Beachtung Lichtsignal = elementare Pflicht

Exkurs: Nichtbeachten eines **Lichtsignals** gem. OBV Anh. 1 309.1 Busse 250

- Dauer der Rotphase beim Überfahren als Indikator für grobe Verletzung? (vgl. BGer 6B 480/2014 = SJZ 2015 239: kein Augenblicks-Versagen bei 19 s Rot)





Rechtsüberholen ↔ Rechtsvorbeifahren

BGE 126 IV 192: Rechtsüberholen auf der Autobahn im dichten Feierabendverkehr

- entscheidend: Ausschwenken/Wiedereinschwenken; blosses rechts Vorbeifahren ist nicht grob und im parallelen Kolonnenverkehr sogar rechtmässig ([VRV 8 III](#), [VRV 36 V](#))
- Täter muss *nicht* ganzes Überholmanöver vorgängig wollen; Fahrlässigkeit genügt (S. 195 f.)
- Gefährlichkeit des Manövers v.a. im dichten Feierabendverkehr (S. 197)

BGE 142 IV 93: Rechtsvorbeifahren auf der Autobahn im parallelen Kolonnenverkehr.

Ausdehnung dieses Begriffs, vgl. Zitat S. 100:

„Paralleler Kolonnenverkehr ist bereits dann anzunehmen, wenn es auf der linken (und mittleren) Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass Fahrzeuge auf der Überholspur faktisch nicht mehr schneller vorankommen als diejenigen auf der Normalspur, mithin die gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich sind. Dass die Abstände zwischen den Fahrzeugen auf beiden Fahrspuren nicht identisch sind und die auf den Fahrsstreifen gefahrenen Geschwindigkeiten verkehrsbedingt geringfügig differieren, ist unvermeidlich und ohne Bedeutung.“



Rechtsüberholen ↔ Rechtsvorbeifahren (Fortsetzung)

Das Bundesgericht trug mit BGE 142 IV 93 der Kritik in der Literatur Rechnung, ohne aber von der Rechtsprechung gemäss BGE 126 IV 192 abzurücken. Vgl. u.a.

- GERHARD FIOILKA, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 85 f. zu Art. 90 SVG;
- PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 11 zu Art. 35 SVG und N. 94 zu Art. 90 SVG;
- NIGGLI/FIOILKA, Ordnungswidrigkeit, einfache und grobe Verkehrsregelverletzung - Strafrechtliche Grenzziehungen und deren Problematik, in: Strassenverkehrsrechts-Tagung, Probst/Werro [Hrsg], 2012, S. 135

BGE 148 IV 374: grobe Verkehrsregelverletzung durch Rechtsüberholen auf der Autobahn weiterhin möglich



Qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung SVG 90 III

- Verbrechen mit singulärem Strafraumen: 1-4 Jahre Freiheitsstrafe
- Mindeststrafe durch die Revision 2023 relativiert worden ist: gilt gem. SVG 90 III^{ter} nur noch bei einschlägigen Vorstrafen innerhalb von 10 Jahren (90 III^{bis} unnötig, da bei Strafmilderungsgründen schon StGB 48a I die Bindung an die Mindeststrafe unabhängig davon schon vorher aufhob)
- **Vorsatz** in Bezug auf die Verkehrsregelverletzung (Eventualvorsatz genügt)
- BGE 142 IV 140 E.3.3 geht von einer umfassenden Derogation von SVG 100.1 SVG 100.1 aus (dt. Gesetzesformulierung ist diesbezüglich nicht eindeutig).
- „hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern“, aber gleichwohl auch hier **abstrakte Gefahr ausreichend**
- gesetzliche Beispiele: Geschwindigkeitsexzesse, waghalsiges Überholen, Teilnahme an nicht bewilligten Rennen
- SVG 90 IV: gesetzliche Grenzwerte von Geschwindigkeitsüberschreitungen, wobei in der Revision 2023 die umstrittene Formulierung gefallen ist, wonach bei Überschreitung der Grenzwerte SVG 90 III „in jedem Fall“ Anwendung finde



Genese von SVG 90 III und IV

- im Bundesratsentwurf betreffend Via sicura noch nicht enthalten (vgl. [BBI 2010 8551](#)) => in der Botschaft nicht erläutert
- angenommener Vorschlag der Kommission des Ständerats, unter weitgehender Übernahme des Texts der Raser-Initiative (AB 2011 S 678 f.)
- Der Nationalrat stimmte zu (AB 2011 N 2151 f.).
- Gem. BR Leuthard im NR: „vorsätzliche Verkehrsregelverletzung“, ohne Stellungnahme zur Vorsätzlichkeit der Gefährdung.
- Botschaft vom 9.5.2012 ([BBI 2012 5487](#) ≠ Materialien zu Via sicura): Empfehlung Ablehnung Raserinitiative, weil weitgehend durch Via sicura umgesetzt
- In Botschaft Raserinitiative Diskussion der Vorsatzproblematik:
 - Schmalere Grat zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz => problematisch unterschiedliche Strafrahmen bei Raserdelikten
 - Trotzdem betont die Botschaft zur Raserinitiative, der Raser müsse die Verletzung der Verkehrsregel und das dadurch eingegangene Risiko wollen oder in Kauf nehmen ([BBI 2012 5497](#)), zit. in [BGE 142 IV 140](#) E.3.3
- Revision 2023: Milderung der Bestimmungen von SVG 90 III und IV bzw. Anpassung an Rechtsprechung



Grenzwerte Geschwindigkeitsüberschreitung

- Grenzwerte, die nach Praxis bzw. Gesetz zur groben bzw. qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung führen
- bei anderweitigen gefahrerhöhenden Umständen Qualifizierung auch unterhalb Grenzwerten
- alle Werte nach Sicherheitsabzug gemäss [VSKV-ASTRA 8](#)

erlaubte Höchstgeschwindigkeit	OBV A1 303 (Verordnung)	SVG 90 II (Praxis)	SVG 90 IV (Gesetz)
30 km/h = innerorts	+ ≤ 15 km/h	+ ≥ 25 km/h	+ ≥ 40 km/h
50 km/h = innerorts	+ ≤ 15 km/h	+ ≥ 25 km/h	+ ≥ 50 km/h
80 km/h = ausserorts	+ ≤ 20 km/h	+ ≥ 30 km/h	+ ≥ 60 km/h
> 80 km/h = Autostrasse/Autobahn	+ ≤ 20 km/h (AS) + ≤ 25 km/h (AB)	+ ≥ 35 km/h	+ ≥ 80 km/h

Bemerkungen zu den Grenzwerten (1)

- Das BGer versteht seine Grenzwerte für SVG 90 II (vgl. vorstehende Tabelle) so, dass mit deren Überschreitung sich ein weiterer Nachweis der erhöhten abstrakten Gefahr erübrige. Je nach den weiteren Umständen ist eine grobe Verkehrsregelverletzung auch unterhalb dieser Grenzwerte möglich. Dasselbe gilt für die Grenzwerte gemäss SVG 90 IV (u.a. J. Boll, Via sicura, Strassenverkehr 4/2014, 7; C. Mizel, Délit chaffaurd, AJP 2013 189, 196).
- Das BGer hat den Grenzwert für SVG 90 II bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Überschreitung um 25 km/h (nach Abzug der Toleranzwerte) festgesetzt (BGer 6B_521/2016 vom 15. September 2016 E. 3; BGE 132 II 234 E. 3.1; 124 II 259 E. 2b). Es hat die Absenkung dieses Grenzwerts auf eine Überschreitung um 20 km/h geprüft und abgelehnt ([6B 1028/2008 vom 16. April 2009 E. 3.6 f.](#))
- Die [Strafmasseempfehlungen SSK](#) sind nun im Einklang mit den Grenzwerten gemäss vorstehender Tabelle (früher: grobe Verkehrsregelverletzung schon Überschreitung von 20 km/ bei Tempo 30). Diese Empfehlungen haben im Übrigen lediglich eine Richtlinienfunktion ([6B 359/2016 vom 18. August 2016 E. 1.4](#)).

Bemerkungen zu den Grenzwerten

Die in der Revision 2023 gestrichene Wendung „Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt“ in SVG 90 IV bezog sich gemäss [BGE 142 IV 137](#) und [BGE 143 IV 508](#) nur auf das Risiko, nicht auch auf den Vorsatz. Dieser könne aber bei Überschreitung der Grenzwerte nur unter besonderen Umständen verneint werden. Der Handlungsspielraum des Gerichts sei zwar beschränkt, dürfe aber im Interesse der Unschuldsvermutung nicht vollständig beseitigt werden.

BGE 142 IV 137 änderte die frühere Rechtsprechung, bei der aber die Erfüllung von SVG 90 IV zuvor allerdings nur Vorfrage war (Hauptfragen: Beschlagnahme Fahrzeug [ATF 140 IV 133](#) E.3.2; [ATF 139 IV 250](#) E. 2.3.1; Führerausweisentzug [BGer 1C 397/2014](#)).

Gegen die Anwendung der „In-Jedem-Fall-Klausel“ auf den subj. TB u.a.:

- Hans Giger, SVG Kommentar, 8. Aufl, 2014, Art. 90 N 39 ff.
- Philippe Weissenberger, Kommentar SVG/OBG, 2. Aufl. 2015, SVG Art. 90 N 164 ff.
- Gerhard Fiolka, BSK SVG, 2014, Art. 90 N 109
- Wohlers/Cohen, Verschärfte Sanktionen, Strassenverkehr 4/2013, 9 u. 14

Der Gesetzgeber folgte mit 2023 mit der Streichung des Passus der Lehre und Rechtsprechung.

Im konkreten Fall

- [BGE 142 IV 137](#): Vorsatz mangels Plausibilisierung des Vorsatzmangels bejaht, E.12
- [BGE 143 IV 508](#): Bei idealen Strassenverhältnissen sep. Gefahrennachweis verlangt !



Einziehung von Motorfahrzeugen SVG 90a (1)

Absicht Gesetzgeber (Botschaft „via segura“, BBl 2010 8484 f. Ziff. 1.3.2.23).

- nur in Ausnahmefällen, ausgeprägt einzelfallbezogen
- Ablösung von StGB 69 (bisher i.V.m. SVG 90 uneinheitlich angewandt)

Voraussetzungen (kumulativ):

- „skrupellose“ grobe Verkehrsregelverletzung, d.h. alternativ
 - SVG 90 II mit schwerem Verschulden (StGB 47 II)
 - SVG 90 III (gem. BGE 139 IV 254 nur „in der Regel“, nicht immer).
 - SVG 95 (gem. BGer 1B 556/2017 E. 4.2, 1B 492/2022 E. 2.1, einleuchtend, aber gg. Gesetzestext)
- effiziente Spezialprävention durch Einziehung (gemäss Gesetzestext Subsidiarität nicht erforderlich)
 - ⇒ Gefährdungsprognose, tendenziell negativ bei
 - ⇒ Wiederholungstätern
 - ⇒ leistungsstarken, sportlichen Tatfahrzeugen
 - ⇒ Erwerb eines neuen Fahrzeugs für reiche Delinquenten problemlos
 - ⇒ fehlende Effizienz der Massnahme? Unzulässigkeit? (abzulehnen)

Einziehung von Motorfahrzeugen SVG 90a (2)

Beschlagnahme (StPO 263) im Hinblick auf SVG-Einziehung

- grundsätzlich möglich
- gem. BV 36 III kritische Prüfung der Verhältnismässigkeit, d.h.Eignung und Erforderlichkeit der Beschlagnahme zur Sicherstellung der möglichen Einziehung
- bei solventem, ausserhalb des Strassenverkehrs gesetzestreuem deutschen STA mit Wohnsitz in D gemäss BGE 139 IV 255 „(gerade noch) vertretbar“
- bei wegen SVG- und Vermögensdelikten vorbestraftem eindeutig gemäss BGer 1B 275/2013 Erw. 2.4

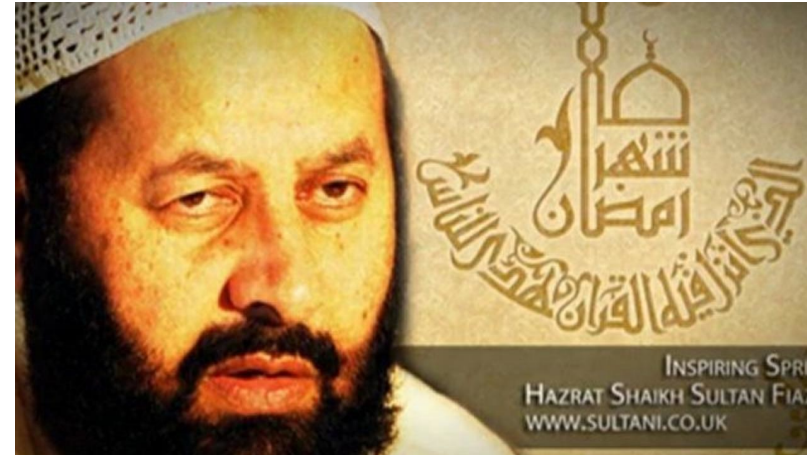
Verwertung (SVG 90a II)

- Deckung der Verwertungs- und Verfahrenskosten
- Verwendung des Überschusses nach Ermessen des Gerichts



SVG 91: FinZ (alt FiaZ)

- **alter Begriff FiaZ** abgeschafft (gutes Lobbying der Anhängerschaft von Sultan Fiaz)
- FAHREN in angetrunkenem Zustand, - unter Drogen, - unter Medikamenten, - in übermüdetem Zustand, - unter Stress
- FiaZ + FuD + FuM + FiüZ + FuS = FinZ
- **neuer Begriff FinZ** (trotz der mit diesem Begriff verbundenen wirtschaftlichen Interessen)





SVG 91 FinZ (alt FiaZ): Tatbestand und Übersicht

Schlichtes Tätigkeitsdelikt und abstraktes Gefährdungsdelikt. Tathandlung:

- Führen eines Fahrzeugs im Anwendungsbereich des SVG, dabei
- beeinträchtigte Fahrfähigkeit in fünf Hauptvarianten gemäss SVG 91:

SVG 91 I: Übertretung

- Motorfahrzeuge: 2 Alternativen
 - Bst. a: Blutalkohol 0.50-0.79 Promille bzw. Atemalkohol 0.25-0.39 mg/l
 - Bst. b: Verstoss gegen 0-Promille-Gebot, *Sonderdelikt* gem. [SVG 31 II^{bis}](#)/[VRV 2a](#)
- motorlose Fahrzeuge:
 - Bst. c: Fahrunfähigkeit (Grenzwert umstritten, m.E. ≥ 0.50 Promille bzw. 0.25 mg/l)

SVG 91 II: Vergehen

- nur Motorfahrzeuge, 2 Alternativen, bei Kumulation echte Konkurrenz (BGE [147 IV 225](#))
 - Bst. a: Blutalkohol ≥ 0.80 Promille bzw. Atemalkohol ≥ 0.4 mg/l
 - Bst. b: Fahrunfähigkeit aus *beliebigen* Gründen gemäss SVG 31 II
z.B. Betäubungsmittel, Krankheit, Übermüdung

SVG 91: Fahrzeug

Motorfahrzeug ([SVG 7](#)):

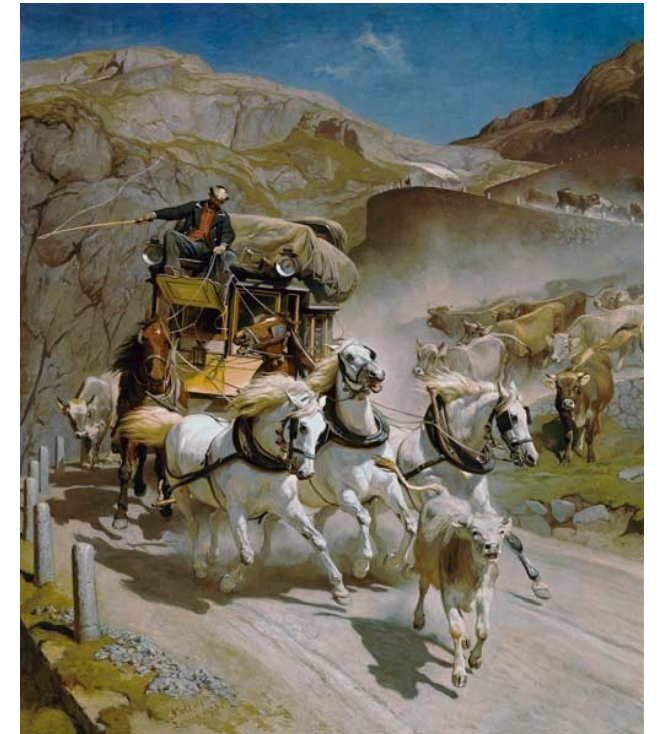
- Fahrzeug mit eigenem Antrieb, auch Motorfahrrad ([BGE 145 IV 206](#))
- Fortbewegung auf Erdbodenunabhängig von Schienen

Motorloses Fahrzeug (SVG 18 ff.)

- Fahrräder ([SVG 18](#))
- andere Fahrzeuge ([SVG 25](#) => [VZV 72 I](#)): auch schwach motorisierte Fahrzeuge wie Motorhandwagen, Leicht-Motorfahrräder, Elektro-Rollstühle bis 10 km/h
- Tierfuhrwerke ([SVG 21](#))

NICHT: fahrzeugähnliche Geräte ([VRV 1 X](#), [VRV 50a I](#))

- mit Rädern und Rollen ausgestattet
- Antrieb durch Körperkraft des Benutzers
- z.B. Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder;
NICHT Fahrräder und Rollstühle





SVG 91: Führen des Fahrzeugs (Fallbeispiele 1-3)

Aktive Beteiligung am Führen des Fahrzeugs:

Beifahrerin: Beatrice und Walburga fahren mit dem Fiat von Beatrice in ein Lokal, wo sie alkoholische Getränke konsumierten. Für die Weiterfahrt nach der Konsumation überliess Beatrice den Platz als Fahrzeuglenkerin ihrer Freundin Walburga, die – wie sich später herausstellte – eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.4 Gewichtspromille hatte. Auf der Fahrt ereignete sich ein Unfall mit Schwerverletzten.

- [BGE 116 IV 71](#): Beifahrerin/Fahrzeughalterin Beatrice nicht mitschuldig gemäss SVG 91, Täterschaft nur durch Führen

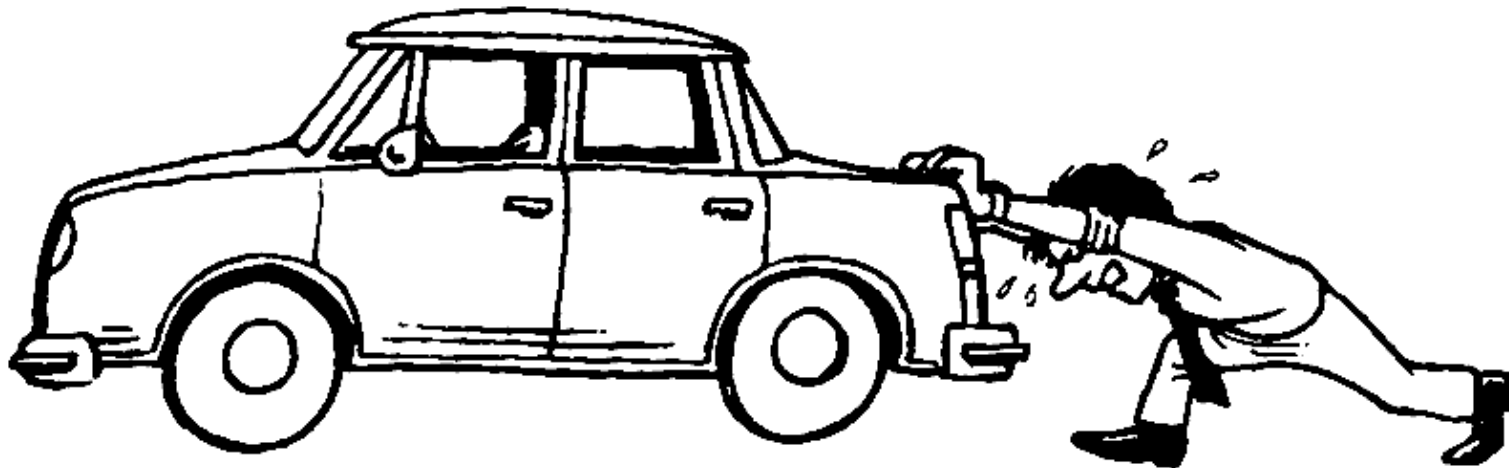
Führer ist auch der die **Begleitperson des Lernfahrers**, [BGE 128 IV 272](#), und a fortiori der **Fahrlehrer**.

Führer ist auch der **Lenker eines geschleppten Fahrzeugs**, [BGE 91 IV 197](#)

SVG 91: Führen des Fahrzeugs (Fallbeispiel 4)

Führen auf öffentlicher Strasse mit motorischer Kraft: Schmid begab sich am frühen Morgen auf einem öffentlichen Parkplatz schwankend zu seinem Auto und wurde von zwei Polizisten am Wegfahren gehindert. Darauf löste er die Handbremse und schob, neben der geöffneten Tür gehend, das Auto ca. 20 Meter weit, bis es zu einer Kollision ohne Schaden kam. Blutalkoholkonzentration ≥ 1.32 Gewichtspromille.

- [BGE 111 IV 92](#): keine Führen i.S.v. SVG 91, deshalb Freispruch.



SVG 91: Alkoholnachweis, kein Nachweis konkreter Beeinträchtigung

Gemeindelikt: Grenzwerte gem. Verordnung Blutalkohol (vgl. Folie [8](#))

- qualifizierter Grenzwert: Vergehen SVG 91 II.a
- einfacher Grenzwert: Übertretung SVG 91 I.a
- einfacher o. qualifizierter Grenzwert mit motorlosem Fahrzeug: Übertretung SVG 91 I.c

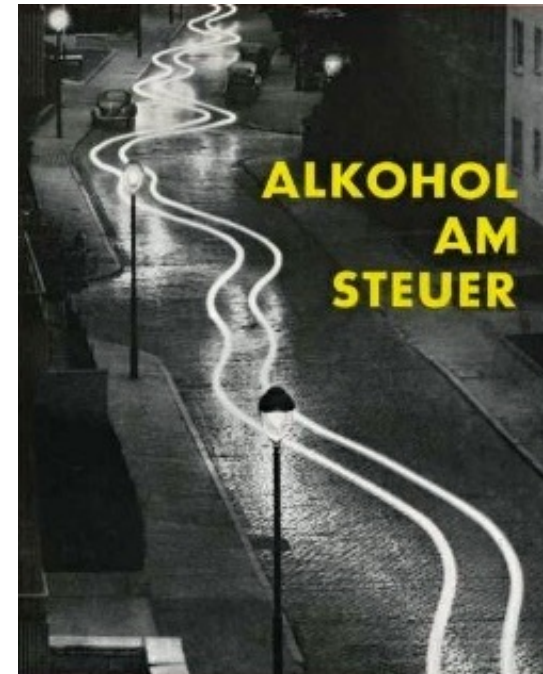
Sonderdelikt: Blutalkohol < 0.1 Promille ([SVG 31](#) II^{bis}-II^{ter} i.V.m. [VRV 2a](#)) => Übertretung SVG 91 I.b

- konzessionierter oder grenzüberschreitender Personenverkehr
- berufsmässiger Personentransport
- Gütertransport mit schweren Motorwagen
- Transport gefährlicher Güter
- Fahrlehrer, Lernfahrer, Lernfahrtenbegleiter
- Führerausweis auf Probe



SVG 91: Alkoholnachweis + Nachweis konkreter Beeinträchtigung (Fahruntfähigkeit i.e.S.)

- für SVG 91 nur relevant bei Alkoholnachweis unterhalb der Grenzwerte gemäss Verordnung Blutalkohol =>
 - Motorfahrzeug: Vergehen gemäss SVG 91 II.b
(bis zum qualifizierten Grenzwert, da die Zweistufigkeit bei konkreter Fahruntfähigkeit unnötig)
 - motorloses Fahrzeug: Übertretung gemäss SVG 91 I.c
- Nachweis der Beeinträchtigung alternativ oder kumulativ durch
 - Fahrverhalten
 - Verhalten und medizinische Tests
 - Aussagen über Zusatzfaktoren, z.B. Übermüdung, Medikamente
- Praxis: ohne Unfallfolge selten



SVG 91: Nachweis des Atemalkohols (1)

- SKV 10: Vortests mit Geräten (vor Atem-Alkoholprobe)
 - Polizeiliche Zuständigkeit und Anordnungscompetenz, BGE 145 IV 50 (i.c. Drogenschnelltest)
 - Geringe Anzeichen einer Beeinträchtigung genügen (BGE 146 IV 88)
 - negativ => keine Atemalkoholprobe | positiv => Atemalkoholprobe
 - Verzicht auf Vortest => Atemalkoholprobe zulässig
- SKV 11: Atemalkoholprobe mit Testgerät
 - Mundspülung oder frühestens 20 Minuten nach Trinkende
 - Geräte mit Umrechnung in Blutalkoholkonzentration
 - 2 Messungen: Abweichung > 0.05 mg/l => 2. Versuch: do. => Blutprobe o. Atemmessgerät
 - Möglichkeit der unterschriftlichen Anerkennung (Einsparung der Kosten für Bluttest), in folgender Bandbreite:
 - Motorfahrzeuge: $0.25 \text{ mg/l} \leq \text{Atemtest} < 0.4 \text{ mg/l}$
 - motorlose Fahrzeuge: $0.25 \text{ mg/l} \leq \text{Atemtest} < 0.55 \text{ mg/l}$
 - Sonderdelikt: $0.05 \text{ mg/l} \leq \text{Atemtest} < 0.4 \text{ mg/l}$



SVG 91: Nachweis des Atemalkohols (2)

SKV 11a: Atemalkohol-Messgerät

- Wartezeit von 10 Minuten zum Abbau von Mundalkohol
- Gerät weist trotzdem Mundalkohol nach
=> Wartezeit von weiteren 5 Minuten

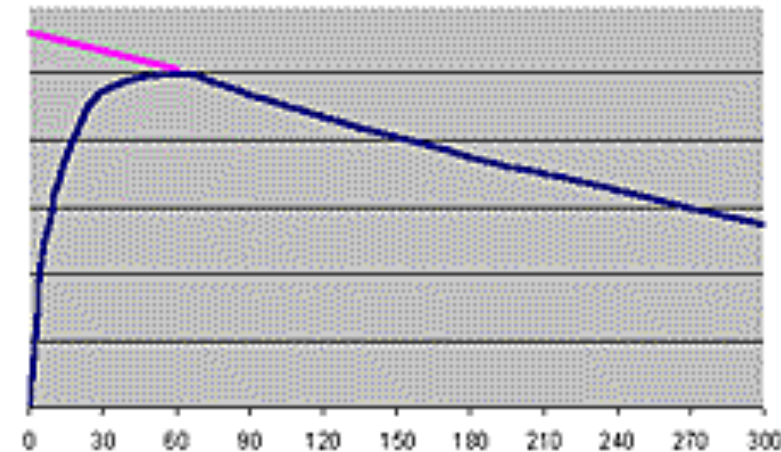


SVG 91: Nachweis des Blutalkohols (2)

Blutuntersuchung = Zwangsmassnahme => Anordnung nur durch Staatsanwaltschaft [BGE 143 IV 313](#)

[SKV 12](#): Blutuntersuchung : alternative Voraussetzungen

- Voraussetzungen für Anerkennung Atemalkoholprobe mit Testgerät wegen zu hohen Wertes nicht erfüllt
- Ausbleiben der möglichen Anerkennung
- ≥ 0.15 mg/l + Verdacht Alkoholfahrt ≥ 2 Stunden vor Kontrolle
(Grund: Blutalkoholabbau, Rückrechnungen gestützt auf Blutprobe, linearer Abbau von 0.05mg/l pro h)
- Hinweise auf Fahruntfähigkeit +
Vortests/Atemtest unmöglich wegen
 - Verweigerung der Kooperation
(nemo tenetur) => Atemtest nicht möglich => Informationspflicht der Polizei ([SKV 13](#)) => Blutabnahme
 - Hinweis auf weitere Drogen ([SKV 12a](#))



[SKV 15](#): bei Blutentnahme immer zusätzlich ärztliche Untersuchung

SVG 91: Nachweis des Blutalkohols (3)

VSKV-ASTRA 26 II: Geltendmachung eines **Nachtrunks** nach Alkoholfahrt

- genaue Protokollierung einer eingehenden Befragung über
 - Art der Getränke
 - die Menge der Konsumation
 - Zeitpunkt der Konsumation
- Sicherstellung von Beweismitteln, z.B.
 - Resten der konsumierten Getränke
 - verwendete Trinkgefäße
 - Fernmelderanddaten (StPO 273) zur zeitlichen Präzisierung (bei Aussagen über div. Örtlichkeiten des Nachtrunks)
- rechnerische Eliminierung des Nachtrunks gestützt auf Ermittlungsergebnis und naturwissenschaftliche Erfahrungswerte





SVG 91: Nachweis des Blutalkohols (4): Fall

Am 12. Juni 1999 führte die Kantonspolizei Nidwalden beim Motorfahrradfahrer X. zwei Atemlufttests (Dräger Alcotest) durch, die einen Blutalkoholgehalt von 1,36 bzw. 1,54 Gewichtspromillen ergaben. Auf die Durchführung einer Blutprobe wurde verzichtet, obwohl die möglich gewesen wäre.

- [BGE 127 IV 172](#) Regeste: Die geeignete Untersuchungsmassnahme zur Feststellung der Angetrunkenheit ist die Blutprobe. Wurde aber entgegen [dem einschlägigen Verordnungsrecht] keine Blutprobe vorgenommen, obschon dies möglich gewesen wäre, kann der Beweis der Fahruntauglichkeit durch Alkoholeinwirkung auch auf anderem Wege, insbesondere durch einen eindeutigen Atemlufttest oder Zeugenaussagen erbracht werden.
- Zur Vermeidung von Missverständnissen:
 - Liegen die Voraussetzungen gemäss [SKV 12](#) (vgl. Folie [67](#)) nicht vor, darf kein Bluttest durchgeführt werden.
 - Auf wenn die Kriterien gemäss SKV 12 erfüllt sind, sind der **Bluttest** bzw. die **Atemalkoholmessung kein zwingendes Beweiserfordernis**.

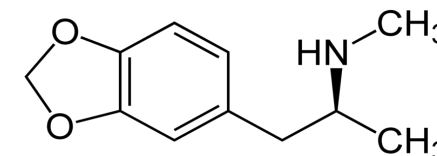
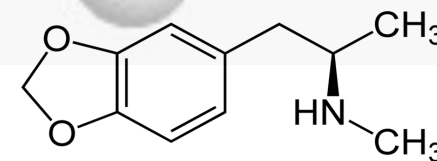
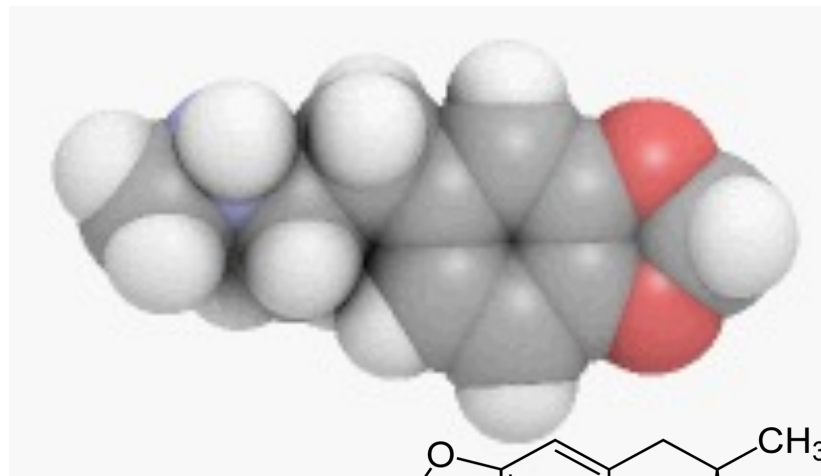
SVG 91: Betäubungsmittelnachweis, kein Nachweis konkreter Beeinträchtigung

VRV 2: zwei Voraussetzungen

II: Nachweis einer der folgenden Drogen im Blut (Mindestmengen gemäss VSKV-ASTRA 34, wobei 1 µg [Mikrogramm] = 0.000001 g = 1 millionstel Gramm):

- Menge im Blut $\geq 1.5 \mu\text{g/L}$
 - Tetrahydrocannabinol (Cannabis): BGE 147 IV 439
- Menge im Blut $\geq 15 \mu\text{g/L}$
 - freies Morphin (Heroin/Morphin)
 - Kokain
 - Amphetamin
 - Methamphetamin = „Crystal“
 - MDMA (Methylenedioxyamphetamin) = „Ecstasy“
 - MDEA (Methylenedioxyethylamphetamin), Ersatzdroge für Ecstasy

II^{ter}: keine ärztliche Verschreibung dieser Substanz





SVG 91: Nachweis von Betäubungsmitteln und generell „anderen Substanzen“

- [SKV 10](#) II: schon bei geringen Anzeichen ([BGE 146 IV 88](#) E. 1.4.2) Vortests im Speichel/Urin/Schweiss; Anordnung in polizeilicher Kompetenz ([BGE 145 IV 50](#))
- [SKV 12](#) I.b: Blutprobe bei Hinweisen auf Fahruntfähigkeit durch andere Substanzen als Alkohol (Betäubungsmittel, Medikamente, [noch] nicht unter das Betäubungsmittel fallende Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen) | [SKV 12](#) II: zusätzliche Urinprobe erlaubt
- [SKV 15](#): ärztliche Untersuchung

Spezieller Nachweis der Fahruntfähigkeit bei Substanzen

Erforderlich, wenn

- andere Substanz als Alkohol oder Betäubungsmittel gem. [VRV 2](#) II oder
- ärztlich verschriebene Substanz gemäss [VRV 2](#) II

Nachweis:

- [SKV 16](#): Begutachtung durch Sachverständige, d.h. Fachleute mit Ausbildung in Rechtsmedizin o. Toxikologie u. umfassenden theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in Bezug auf das Thema der Begutachtung

SVG 91: Fahrnfähigkeit ohne (Nachweis von) Substanzen

- **SKV 17**: Nachweis substanzbedingter Fahrnfähigkeit ohne biochemische Analysen über Zustand, aktuelles Verhalten und generelles Konsumverhalten der verdächtigten Person erlaubt
- **VRV 2 I**: Fahrnfähigkeit auch ohne Einfluss von Substanzen relevant, z.B. Übermüdung, Krankheit, psychische Ausnahmezustände, Verlust von Sehhilfen usw.
- auch Kombination von Substanzen (unterhalb der Grenzwerte) und sonstigen Faktoren



SVG 91: Subjektiver Tatbestand: actio libera in causa (Fallbeispiel)

Beat fuhr mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 2.09 Gewichtspromille mit seinem Mercedes auf der Hauptstrasse und musste eine Vollbremsung machen, weil ein anderer Fahrzeuglenker ihm den Vortritt verweigerte. Das veranlasste ihn zu einer Verfolgungsjagd, die mit einem Unfall endete, bei dem ein anderer Verkehrsteilnehmer verletzt wurde.

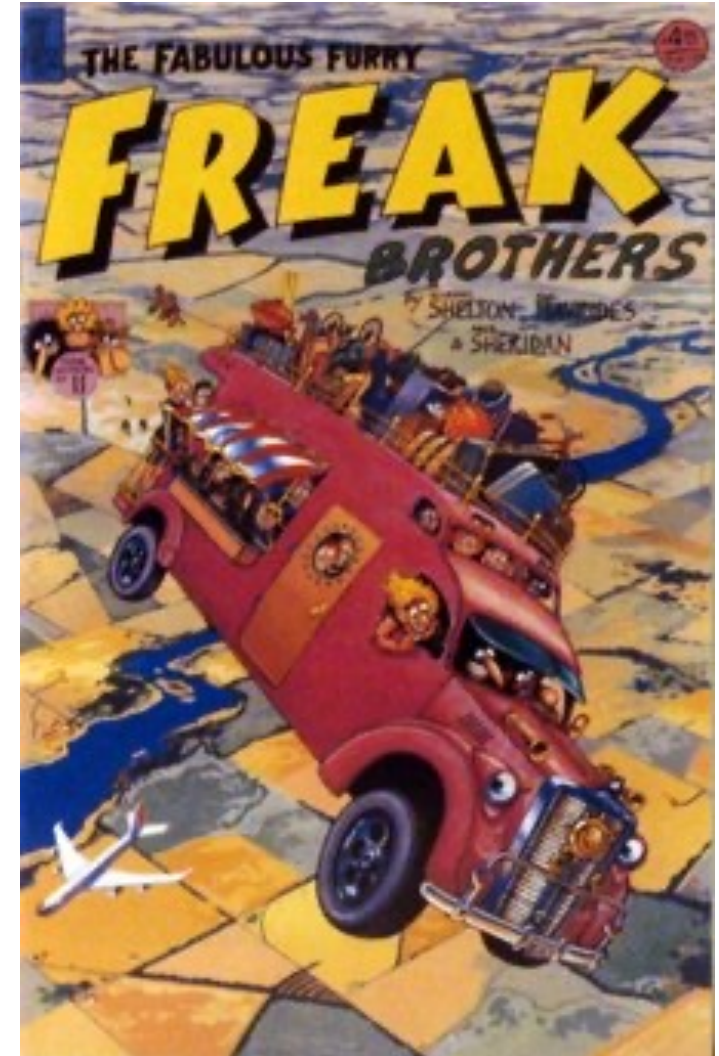
- BGE 120 IV 169:
 - für Täter war vor Eintritt der Zurechnungsunfähigkeit Alkoholfahrt (SVG 91) voraussehbar.
 - Rückweisung an Vorinstanz zur Prüfung, ob auch Verfolgungsjagd mit Körperverletzung (StGB 125) voraussehbar war.



© Can Stock Photo

Eventualvorsätzliches FinZ

- 38 Stunden zwischen THC-Konsum und Antritt der Fahrt
- Gefühl der Nüchternheit bei Antritt der Fahrt
- Blut- und Urinprobe: 4,4 µg/L THC im Blut
- => Eventualvorsatz bejaht: BGE [147 IV 439](#) E. 7.3





SVG 91a: Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Vorsatzdelikt)

Vorbedingungen: „Vorfall“

- **Unfall** mit primärer oder sekundärer Polizeibeizugspflicht gem. SVG 51 II-III o. VRV 54 ff. ODER berechnigte Anstalten der Polizei zu **Tests** gem. SKV 10 ff.
 - Motorfahrzeugführer (=> Vergehen SVG 91a I)
 - Führer eines motorlosen Fahrzeugs (=> Übertretung SVG 91a II)
 - als Strassenbenützer an Unfall beteiligte Person (=> Übertretung SVG 91a II; sonstiges Ereignis ungenügend)
- Folge des Vorfalls
 - Anordnung von Test/Probe/Untersuchung (Wissen des Täters) oder
 - Wahrscheinlichkeit einer solchen Anordnung („Damit-Rechnen-Müssen“ des Täters => normativer Eventualvorsatz): grundsätzlich gegeben für an Unfall beteiligte Fahrzeuglenker (BGE 142 IV 324)

Tathandlung: alles was vernünftigerweise zum Erfolg führen kann

Erfolg: definitives Ausbleiben oder Unbrauchbarkeit der beweistauglichen Untersuchungsmassnahme, wofür die Verweigerung des Vortests (SKV 10) nicht ausreicht (BGE 146 IV 88 E. 1.6.2-3)

Subjektiv: Vorsatz (Eventualvorsatz genügt)



SVG 91a: Voraussetzungen (2 Alternativen)

1. Unfall mit **Polizei**bezugspflicht (in Praxis Hauptvariante):

- primär: Unfall mit ernstlich **Verletzten** (SVG 51 II Satz 2), **aber NICHT bei**:
 - blossen Schürfungen und Prellungen (VRV 55 II Satz 1)
 - bloss geringfügigen Verletzungen (aber mehr als Schürfungen und Prellungen) unter zwei kumulativen Voraussetzungen:
 - ausschliesslich Fahrzeugführer oder seine Angehörigen/Familiengenossen verletzt
 - keine weiteren Personen beteiligt
- sekundär: Unfall ohne Verletzte, aber mit **Drittschaden** UND
 - Benachrichtigung des Geschädigten unmöglich (SVG 51 III Satz 2)
 - ODER Geschädigter verlangt Polizei (VRV 56 II)

unverständlicherweise NICHT bei: nicht sofort behebbarer Gefahr (trotz VRV 54 II; vgl. BGer 6S.431/2004 E.2; BGE 126 IV 53, 56)

2. dem Lenker eröffnete **Anordnung eines Fahrfähigkeitstests** (SKV 10 ff.), vgl. BGer 6S.431/2004 E. 2.3.4.



SVG 91a: Tatvariante „Unterlassung sofortiger Unfallmeldung an Polizei“ (BGE 126 IV 53 u.v.a.)

- (1) Fahrzeuglenker gemäss SVG 51 II oder III zur sofortigen Meldung verpflichtet
(= gesetzliche Pflicht, die gerade auch der Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch der Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers dient) (vgl. vorstehende Folie)
- (2) Benachrichtigung der Polizei möglich
- (3) bei objektiver Betrachtung aller Umstände hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung von Fahrfähigkeitstest (Alkohol, Betäubungsmittel, Medikamente etc.) durch Polizei
 - (a) Art, Schwere und Hergang des Unfalls
 - (b) Zustand und Verhalten des Fahrzeuglenkers vor und nach dem Unfall
- (4) Eventualvorsatz erfüllt bei Kenntnis der *Tatsachen*, die
 - (a) die Meldepflicht und
 - (b) die Wahrscheinlichkeit des Tests begründen.

SVG 91a: Fallbeispiel „Versteckspiel“

Xaver stürzte nachts um 03.00 Uhr mit seinem Kleinmotorfahrzeug „in den Dorfbach. Er stellte das Fahrzeug im Bach wieder auf die Räder und begab sich zu Fuss nach Hause. Als am folgenden Morgen die Polizei vor dem Haus, in dem er wohnte, erschien, verliess er das Haus durch die Balkontür und versteckte sich in der Scheune des Nachbarn. Als er sicher war, dass die Polizei sich nicht mehr in seinem Elternhaus befand, kehrte er dorthin zurück und begab sich auf den Estrich, wo er den Rest der Tags verbrachte. Die folgende Nacht verbrachte er erneut in der Scheune des Nachbarn. Am nächsten Tag, um 16.45 Uhr, erschien er auf polizeiliche Aufforderung hin auf dem Polizeiposten“.

BGer [6S.431/2004](#)

- SVG 91a objektiv nicht erfüllt, da
 - kein Unfall mit Drittschaden
 - Gefahr der Gewässerverschmutzung für SVG 91a irrelevant
 - Herannahen der Polizei ≠ Anordnung eines Tests





SVG 91a: Vorsatz (Fallbeispiel „Schneemauer“)

X. geriet mit seinem VW Passat nach angeblich zwei Stangen Bier auf der schneebedeckten Strasse ins Schleudern und prallte gegen eine 80 cm hohe Schneemauer am rechten Strassenrand und blieb zunächst stecken. Als Passanten ihm helfen wollen, verriegelte er die Autotür. Nach seinen Angaben hatte er nach dem Unfall in die Hose gemacht. Darauf gelang die Weiterfahrt, wobei er vorher nicht kontrollierte, ob Schaden entstanden sei. Der Eisenzaun hinter der Schneemauer wurde beschädigt. Zu Hause angekommen trank X. nach eigenen Angaben eine Flasche Bier und fünf Gläser Rotwein. Die anschliessend abgenommene Blutprobe ergab nach Abzug des angeblichen Nachtrunks eine Blutalkoholkonzentration von 0.78 Gewichtspro mille im Körper.

Sachverhalt: [BGE 114 IV 148](#)

- Obergericht ZH: „Vereitelung einer Blutprobe“ (damalige Bezeichnung) bejaht
- Bundesgericht: Vorsatz verneint, da Schaden und damit Wahrscheinlichkeit der Blutprobe nicht erkannt; deshalb auch Nachtrunk irrelevant.

SVG 91a: Nemo tenetur (Fallbeispiel)

Nemo tenetur se ipsum accusare = Verbot des Selbstbelastungszwangs
([EMRK 6.1](#), [IPBPR 14.3.g](#)):

[BGE 131 IV 36](#) Regeste: Die Verurteilung des Fahrzeuglenkers wegen Vereitelung einer Blutprobe, begangen durch Verletzung von bestimmten Verhaltenspflichten nach einem Unfall mit Drittschaden sowie durch Nachtrunk, verstösst nicht gegen das Verbot des Selbstbelastungszwangs (E. 2 und 3; ähnlich bereits BGer [6S.281/2004](#)).

- **Bundesgericht Erw. 3:** Pflicht des Beizugs der Polizei nach Unfall wegen zivilrechtlicher Haftung; Blutprobe nur Nebenfolge und nur Duldungspflicht => „Nemo tenetur“ intakt
- **Alternative Begründung:** Nemo-Tenetur-Grundsatz ist tangiert (vgl. dazu auch [BGE 138 IV 47](#), v.a. 53 oben, i.V.m. [SKV 13 II](#)), doch unterliegt dieser Grundsatz bei der Interessenabwägung zugunsten der Sicherheit im Strassenverkehr und den damit einhergehenden Strafverfolgungsinteressen, soweit es um den Beizug der Polizei nach einem Unfall und die Duldung einer damit einhergehenden Blutprobe geht (vgl. auch a.a.O. Erw. 3.2).



Exkurs: Nemo Tenetur, ein Spagat? (1)

Nemo tenetur se ipsum accusare = sehr hoch eingestuftes Grundgebot des Strafprozesses

Ursprung: Absage an die Inquisitionsjustiz mit Folter bis zum Geständnis.

Wichtigste, im Grundsatz unbestrittene Ausprägung: Recht auf Verweigerung der Aussage und Kooperation im Strafprozess.

Diskussionspunkte

- keine „Editionsverfügung“ an Beschuldigte, höchstens „Einladung zur Herausgabe von Beweismitteln“, ABER:
 - Erhebung mit unmittelbarem Zwang (Hausdurchsuchung) erlaubt.
 - Korrespondenzweg als 1. Versuch: oft ein Gebot der Verhältnismässigkeit
- keine Nachteile wegen Schweigens oder Bestreitens, ABER:
 - Strafminderung für Kooperation und Geständnis
 - Untersuchungshaft mangels Beseitigung der Kollusionsgefahr



Nemo tenetur, ein Spagat? (2)

Keine Auswertung von unfreiwilligen „Geständnissen“?

- Aussagepflicht im Verwaltungsrecht, z.B. gegenüber Aufsichtsbehörde: gemäss h.L. nicht verwertbar, gemäss Bundesgericht ohne konkrete Sanktionsdrohung hingegen schon ([BGE 142 IV 215](#), [140 IV 392](#), [138 IV 51](#))
- Aussagepflicht im Zivilrecht, z.B. gegenüber Arbeitgeber: Verwertbarkeit gemäss h.L. fragwürdig
- Aussagen gegenüber Vertrauenspersonen (ohne Zeugnisverweigerungsrecht), erhoben z.B. im Rahmen von geheimen Überwachungsmaßnahmen oder als Aufzeichnungen bei einer Hausdurchsuchung: „Nemo tenetur“ gemäss div. Lehrmeinungen zumindest tangiert

Zurück zu [BGE 131 IV 36](#) :

- keine Tangierung von „Nemo Tenetur“ durch Polizeibeizugspflicht und strafrechtlicher Verwertbarkeit der von der pflichtgemäss beigezogenen Polizei erhobenen Beweise? Widersprüchliche Argumentation.
- ähnlich EGMR v. 29.06.2007, O’Hallorian and Francis v. UK (fp 2008, 2)
- Stellenwert von „nemo tenetur“ als Lippenbekenntnis hoch.
- Stellenwert von „nemo tenetur“ im realen Strafrechtsalltag beschränkt.

SVG 92 I: Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (1)

Tätigkeitsdelikt, Sonderdelikt, Übertretung

Vorbedingung: Unfall (Verschulden irrelevant)

tatbestandsmässiges Verhalten: Verletzung der Pflichten gemäss SVG 51 ODER Konkretisierungen dazu in Verordnungen (BGE 116 IV 233)

- *Beteiligte*: wichtigste Gruppe (vgl. nächste Folie)
- *Fahrzeugführer*: erhöhte Pflicht zum Beizug der Polizei bei Personenschäden (SVG 51 II); sonst = Beteiligte
- *Mitfahrende* = Beteiligte; besonders hervorgehoben bei Mitwirkungspflicht zur Sachverhaltsfeststellung bei Personenschäden (SVG 51 II Satz 3)
- *Unbeteiligte*: Erste Hilfe bei Personenschäden „soweit zumutbar“ (SVG 51 II Satz 1) => Sonderpflicht durch zufällige Anwesenheit
- *Schädiger*: bei blossem Sachschaden: unverzügliche Benachrichtigung des Geschädigten, subsidiär der Polizei (SVG 51 III); Hinterlegung von Nachricht an abwesenden Geschädigten ungenügend (BGer 6S.281/2004 E.1)





SVG 92 I: Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (2)

Pflichten der *Beteiligten*:

- Anhalten ([SVG 51 I Satz 1](#))
- Sicherung des Verkehrs „nach Möglichkeit“ (SVG 51 I Satz 2)
- Erste Hilfe für Verletzte (SVG 51 II Satz 1)
- Benachrichtigung der Polizei bei Personenschäden (SVG 51 II Satz 2)
- Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestands (SVG 51 II Satz 3)
- Nichtverlassen der Unfallstelle ohne polizeiliche Erlaubnis und ohne Rettungszweck (Polizei/Hilfe holen oder verschaffen)
- Konkretisierungen von SVG 51 in Verordnungen, z.B. Polizeibeizugspflicht, bei Unfall mit Gefahrenfolge, VRV 55 II (BGer [6S.431/2004](#) E.1, „Versteckspiel“-Fall)



SVG 92 II: „Fahrerflucht“

Vergehen, Tätigkeitsdelikt, auch bei blosser Fahrlässigkeit strafbar (BGE [146 IV 358](#))

Sonderdelikt: Sonderpflichten aufgrund (kumulativ und simultan)

- Funktion als Fahrzeugführer
- Beteiligung an Verkehrsunfall
- Verursachung von Tod oder Verletzung (inkl. Bagatellverletzung, BGE [122 IV 356](#), [83 IV 42](#)) eines Menschen
 - natürliche Kausalität erforderlich
 - *unerheblich* sind (im Sinne von [OR 41](#))
 - Adäquanz der Kausalität
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuldhaftigkeit

Tathandlung: „Flucht“, durch Weiterfahrt, durch Verlassen des Fahrzeugs und Entfernung vom Unfallort, aber auch bei Verbleib an Unfallort durch Vorspiegelung, nicht beteiligt zu sein ([BGE 101 IV 333](#))

SVG 92: Fallbeispiel

Der freche Fredi fühlt sich durch die Fahrweise des trägen Toni belästigt. Fredi überholt Toni, worauf beide Fahrzeuge anhalten. Fredi steigt aus, geht zum Auto von Toni und greift an den Türgriff. Toni fährt – angeblich aus Angst – los und fügt dadurch Fredi eine leichte Verstauchung sowie Schürfungen und Prellungen an einem Finger zu.

BGE 122 IV 356

- SVG 92 II bejaht
 - Unfall mit anschliessender Flucht
 - atypischer Beginn der Flucht vor dem Unfall schadet nicht, da Fortsetzung nach Unfall
 - auch geringfügige Verletzungen genügen für die Qualifizierung (kein Widerspruch zu VRV 55 II Satz 1, da dort Entlastung von Polizeibeizugspflicht, nicht von Anhaltepflicht)



SVG 93: Nicht betriebssichere Fahrzeuge (1)

SVG 93 II, Übertretung, Tätigkeitsdelikt, abstraktes Gefährdungsdelikt (Rechtsgut: v.a. Leib und Leben)

Tatobjekt: Nicht betriebssicheres Fahrzeug

- BGer vom 16.01.2009, [6B_672/2008](#) (Guckloch): Vorrang v. SVG 90 II
- BGer vom 19.07.2007, [6A.89/2006](#) (Profil): Führerausweisentzug
- [BGE 144 IV 386](#): Übergewicht durch Sattelanhänger (VRV 68 V, VTS 7)

Tathandlung:

- SVG 93 II.a: Führen
- SVG 93 II.b: als Halter oder halterähnlicher Verantwortungsträger (Sonderdelikt) den Gebrauch dulden

Subjektiv:

- Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Spezialformulierungen „Pflichtgemässe Sorgfalt“ bzw. „aus Sorglosigkeit“ ≠> Sonderform der Fahrlässigkeit



SVG 93: Nicht betriebssichere Fahrzeuge (2)

SVG 93 I Satz 1, Vergehen, Erfolgsdelikt, konkretes Gefährdungsdelikt, Vorsatzdelikt (Rechtsgut: v.a. Leib und Leben)

- **Tatobjekt**: Fahrzeug (= Motorfahrzeuge + motorlose Fahrzeuge, vgl. Folie [60](#))
- **Tathandlung**: Beeinträchtigung der Betriebssicherheit
- **Erfolg**: Gefahr eines Unfalls
- **Vorsatz**: gemäss Text beschränkt auf die Tathandlung. Inkaufnahme des Erfolgs zwingend?
- Beispiel: Sabotage

SVG 93 I Satz 2, Übertretung, do., Fahrlässigkeitsdelikt

- Beispiel: unsachgemässer Service durch Garagisten



“The driver’s seat slides right out, providing even more cargo space.”

SVG 93 II / SVG 16b: Fallbeispiel „Profilrillen“

BGer 6A.89/2006: Die Sommerreifen am Personenwagen Opel Ascona des von Hans wiesen anlässlich der polizeilichen Kontrolle vom 27. Mai 2006 die folgenden Profiltiefen auf:

- Reifen vorne rechts: 0,7-0,9 mm;
- Reifen vorne links: 2,6-2.8 mm;
- Reifen hinten rechts: 0.8-1.8 mm
- Reifen hinten links: 0,8-2,1 mm.

Hans fuhr mit seinem so bereiften Fahrzeug an einem Samstagmorgen, um 05.30 Uhr, bei leichtem Niederschlag auf der feuchten bis regennassen Fahrbahn einer Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h. Hans hatte Anfang März beim Radwechsel ein genügendes Profil festgestellt und seither mit dieser Bereifung 4'800 km zurückgelegt.

- Tatbestand SVG 93 i.V.m. **VTS 58** IV (mindesttiefe der Rillen: 1.6 mm)
- mittelschwere Widerhandlung **SVG 16b** => Führerausweisentzug ≥ 1 Mt.
- keine leichte Widerhandlung **SVG 16a**: geringe Gefahr: offen gelassen; geringes Verschulden: angesichts grosser Strecke verneint.



SVG 90 II / SVG 93 II: Fallbeispiel „Gucklochfahrer“

BGer 6B 672/2008: Xaver lenkte am 2. Februar 2006 um ca. 07.40 Uhr innerorts einen Personenwagen. Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle wurde festgestellt, dass die Frontscheibe des Wagens komplett von Eis überzogen und lediglich auf Augenhöhe ein Guckloch von etwa 15 mal 25 cm Grösse freigekratzt war. Die Seitenscheiben waren vollständig mit Eis überdeckt, so dass eine ungehinderte Sicht auf Fahrbahn und Verkehrsgeschehen nicht möglich war.

Konkurrenzfrage:

- SVG 93 II geht SVG 90 I vor
- SVG 90 II geht SVG 93 II vor

Subsumtion:

- i.c. grobe Verkehrsregelverletzung
SVG 90 II bejaht



SVG 94: Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (1)

SVG 94 I: Vergehen, Officialdelikt, Tätigkeitsdelikt, (faktisches) Vorsatzdelikt (Rechtsgut: v.a. Vermögen, d.h. uneingeschränkte Nutzung)

- **Tatobjekt:** Motorfahrzeug, in Bezug auf das der Täter kein Nutzungsrecht hat

- **Tathandlung:** 3 Varianten

- a. „Entwenden“ = Bruch fremden Gewahrsams
([BGE 107 IV 142](#))

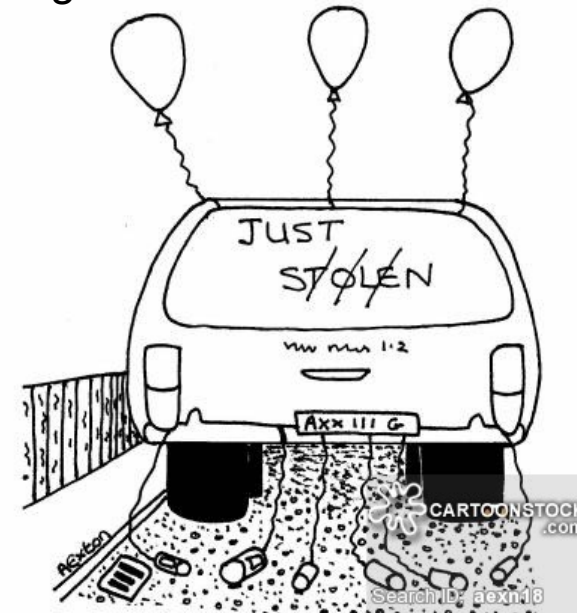
- b1. Führen des Fahrzeugs + Kenntnis der Entwendung bei Antritt der Fahrt

- b2. Mitfahren + Kenntnis der Entwendung bei Antritt der Fahrt

- **Vorsatz:** gemäss SVG 100.1 theoretisch auch fahrlässig, aber von der Art des Deliktes her nur bei Vorsatz strafwürdig.

- Strafverzicht bei Fahrlässigkeit v. Legalitätsprinzip?

- **Abgrenzung zu Diebstahl/Veruntreuung:** Aneignungsabsicht, vgl. [BGE 118 IV 148](#), Abzahlungskauf mit Eigentumsvorbehalt



They never left the car without setting the anti-theft device.



SVG 94: Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (2)

SVG 94 II, Übertretung und Antragsdelikt, unter zwei kumulativen Voraussetzungen

- Täter = Familiengenosse oder Angehöriger (vgl. StGB I u. II) des Halters
- Fahrer hat erforderlichen Führerausweis

SVG 94 III, Übertretung und Antragsdelikt

- **Tatobjekt:** anvertrautes Motorfahrzeug (=> kein Gewahrsamsbruch!)
- **Tathandlung:** Verwendung für Fahrten, für die der Täter „offensichtlich“ nicht ermächtigt ist

SVG 94 IV Satz 1, Übertretung und Officialdelikt

- **Tatobjekt:** Fahrrad

SVG 94 IV Satz 2, Übertretung und Antragsdelikt

- **Tatobjekt:** Fahrrad eines Angehörigen oder Familiengenossen

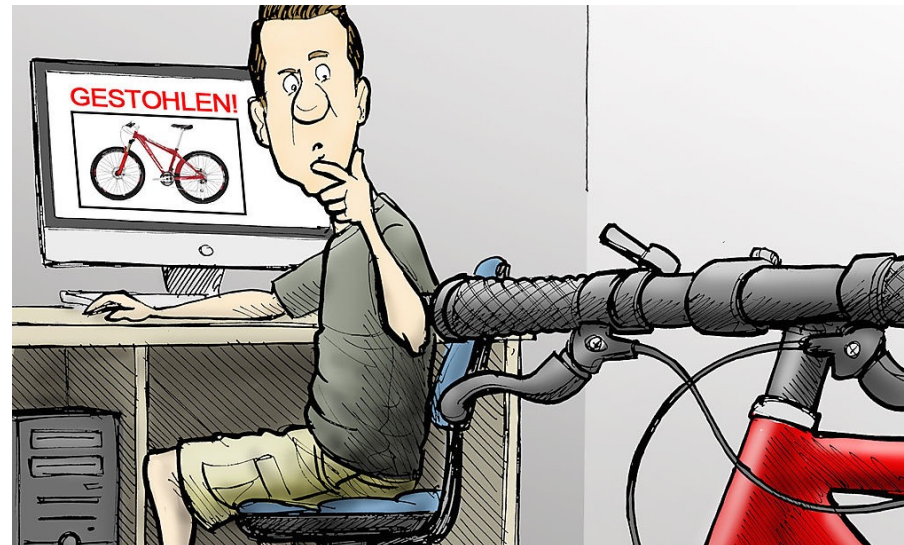
SVG 94 V: Ausschluss den Anwendung von StGB 141

SVG 94: Fallbeispiel „Fahrrad-Entwendungskaskade“

BGE 107 IV 142: In der Nacht vom 13./14. Januar 1980 nahm Frau F. aus einem öffentlichen Veloständer ein fremdes Fahrrad, um es für eine Fahrt in der Stadt Basel zu benutzen. Sie wurde in der Folge von der Polizei angehalten. Es stellte sich heraus, dass das Fahrrad dem rechtmässigen Besitzer schon am 11. Dezember 1979 abhanden gekommen war.

- Entwendung = Bruch fremden und Begründung eigenen Gewahrsams am Fahrzeug
- Frühere Entwendung und Zurücklassung
=> kein Gewahrsam
- => kein Gewahrsamsbruch
- => SVG 94 nicht erfüllt

Gesetzgeber reagiert: bei Fahrrädern genügt seit 1991 die unbefugte Verwendung, bei Motorfahrzeugen aber weiterhin Entwendung. Vgl. BBI 1986 III 228.





VRV 22: Pflicht zur Sicherung des Fahrzeugs

- **VRV 22 I**: Der Führer hat den Motor abzustellen, wenn er das Fahrzeug verlässt. Bevor er sich entfernt, muss er es gegen das Wegrollen und gegen die Verwendung durch Unbefugte sichern.
- **BGE 91 IV 207 Sachverhalt**: Eigenheer parkierte am 17. Februar 1965 gegen 09.25 Uhr sein Personenauto während ungefähr einer Viertelstunde in der Neufrankengasse in Zürich 4 halb auf der Fahrbahn, halb auf dem Trottoir, so dass zwischen seinem Wagen und den auf der andern Strassenseite ordnungsgemäss abgestellten Fahrzeugen nur eine Fahrbahnbreite von 1,8 m für den Verkehr offen blieb. Beim Weggehen nahm er den Zündschlüssel mit, schloss aber die Türen des Wagens nicht ab.
- **BGE 91 IV 207 Regeste**: **SVG 37** III, VRV 22 I. Sicherung des Fahrzeuges gegen die Verwendung durch Unbefugte. Das Nichtabschliessen der Fahrzeigtüren ist nur strafbar, wenn eine besondere Gefahr besteht, dass Unbefugte sich des Fahrzeuges bemächtigen könnten.



SVG 95: Fahren ohne Berechtigung

Tätigkeitsdelikte; in Bezug auf Verkehrssicherheit abstrakte Gefährdungsdelikte

SVG 95 I: Vergehen bis 3 Jahre Freiheitsstrafe (auch mit Motorfahrrad, [BGE 145 IV 206](#))

- Bst. a: Fahren ohne Führerausweis => Sperrfrist [SVG 15e](#)
- Bst. b: Fahren trotz Entzugs
- Bst. c: Fahren, obwohl Führerausweis auf Probe mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt, verfallen ist, SVG [15a IV](#) ([BGE 143 IV 425](#))
- Bst. d: Lernfahrt ohne Lernfahrausweis oder ohne Begleitung
- Bst. e: überlassen eines Fahrzeugs einem Führer gem. Bst. a-d

SVG 95 II: Vergehen bis 180 Tagessätze Geldstrafe:

- Fahren trotz Ablaufs des Führerausweises auf Probe, [SVG 15b II](#), wegen Säumnis. Weiterbildungskurse zu besuchen u. def. Ausweis zu beantragen. Nicht anwendbar, wenn Behörde den def. Ausweis zu Unrecht nicht ausgestellt hat ([BGE 143 IV 425](#))

SVG 95 III: Übertretungen

- Bst. a: Missachtung von Auflagen gem. Führerausweis
- Bst. b: Lehrfahrtenbegleitung ohne Voraussetzungen
- Bst. c: Fahrunterricht ohne Fahrlehrerausweis

SVG 95 IV.a-b, Übertretungen: Führen von Fahrrad/Fuhrwerk trotz Untersagung

SVG 95 / **SVG 90a**: Fallbeispiel 1 „der Unbelehrbare“

BGer 1B 168/2012: Ysidor, dem der Führerausweis im September 2010 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war, geriet am 8. Oktober 2011, um 7:20 Uhr, am Steuer seines Volvo V50 in Murgenthal in eine Verkehrskontrolle der Regionalpolizei Zofingen. Er wurde für 12:30 Uhr zur Einvernahme auf den Polizeiposten Zofingen vorgeladen, wo er am Steuer seines Volvo V50 vorfuhr. Am 14. Oktober 2011 wurde Ysidor von der Regionalpolizei Zofingen erneut am Steuer seines Volvo V50 angetroffen.

- Ysidor: Führen eines Fahrzeugs ohne Berechtigung, SVG 95 I.b SVG
- Seine Lebensgefährtin Xanthippe: Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine Person ohne Führerausweis, SVG 95 I.e
- Sicherstellung von drei Fahrzeugen im Hinblick auf eine Einziehung gemäss StGB 69 bundesrechtskonform (Gegenstand der Beschwerde)
- vor Inkrafttreten von SVG 90a, der überdies nur bei SVG 90 II-IV greift





SVG 95 II: Fallbeispiel 2 „das untätige Amt“

BGE 143 IV 425:

X. fährt Auto, nachdem

- ihm die italienischen Behörden den Führerschein auf Probe vorläufig abgenommen haben,
- die Probezeit abgelaufen ist und er alle Wiederholungskurse besucht hat,
- das CH Strassenverkehrsamt pflichtiwidrig untätig geblieben ist, d.h. weder den definitiven Führerausweis ausgestellt noch einen vorläufigen Entzug verfügt hat.

=> Bundesgericht hebt Bestrafung nach SVG 95 II auf.

SVG 95 I.b: „Grenzkontrolle“

BGE 149 IV 153 Regeste: « Schweizerische Grenzbeamte sind befugt, am auf dem Gebiet Deutschlands gelegenen, im Sinne des Rahmenabkommens vereinbarten Grenzposten die Fahrbefugnis von mit dem Fahrzeug einreisenden Personen zu kontrollieren; bei einem mutmasslichen Verstoss gegen die Vorschrift von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sind die schweizerischen Behörden für die Strafverfolgung zuständig (E. 1). »



Exkurs: SVG 16 ff., Entzug des Führerausweises (1)

Entzug des Führerausweises im Allgemeinen

- SVG 16 I u. 16d: bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung
- SVG 16 II: bei **ordnungsbussen-ungtauglichen SVG-Widerhandlungen** (Entzug oder Verwarnung)
 - Administrativmassnahme bei solchen SVG-Widerhandlungen seit 1. Januar 2005 obligatorisch (BGE 118 Ib 229 insofern obsolet)
- SVG 16 III: Dauer des Entzug nach Umständen, ohne festen „Tarif“
- (SVG 16 IV-V: Entzug des Fahrzeugausweises)



Exkurs: SVG 16 ff., Entzug des Führerausweises (2)

Entzug je nach Schwere der Widerhandlung

- **SVG 16a, leichte Widerhandlung:** SVG 90 I, Gefahr+Verschulden gering; SVG 91 I.a; SVG 91 I.b (ohne weiteres Delikt) => Verwarnung, bei Wiederholung innerhalb von 2 Jahren Entzug \geq 1 Monat
 - Kasuistik: Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 16 km/h (**BGE 128 II 86**)
- **SVG 16b, mittelschwere Widerhandlung:** SVG 90 I mit Gefahr; SVG 91 I.a oder I.b+ leichte Widerhandlung; SVG 94; SVG 95 I.a mit Ausweis für zu tiefe Kategorie; => Entzug \geq 1 Monat, Verschärfung bei Wiederholung innert 2 J.
- **SVG 16c, schwere Widerhandlung:** SVG 90 II;; SVG 91 II; SVG 91a; SVG 92 II; SVG 95 I.b; => Entzug \geq 3 Monate; bei SVG 90 III-IV \geq 2 J.; Verschärfung bei Wiederholung innert 5 Jahren

SVG 96: Fahren ohne Fahrzeugausweis etc.

SVG 96 I: Übertretung

- Bst. a: ohne Fahrzeugausweise oder ohne Kontrollschilder
- Bst. b: Bewilligungspflichtige Fahrten ohne Bewilligung
- Bst. c: Missachtung von Auflagen
 - z.B. BGE 126 IV 99 betr. Überlast (bei Überschreitung der Toleranz von 5% Bestrafung für ganze Überlast, d.h. kein Abzug der Toleranz.)



SVG 96 II-III: Vergehen, bis 3 J. Freiheitsstrafe

- II: Fahren ohne Haftpflichtversicherung
- III: Halterhaftung dafür



SVG 97: Missbrauch von Ausweisen und Schildern

SVG 97 I: Vergehen \leq 3 Jahre Freiheitsstrafe; Vorrang von BT StGB (vgl. SVG 97 II);
(Tatobjekte fett)

- Bst. a-c: Unrechtmässige Verwendung **Ausweise/Schilder** (A/S): Tätigkeitsdelikt
 - a: nicht für Führer bzw. Fahrzeug bestimmte A/S
 - b: Nichtabgabe ungültiger/entzogener A/S trotz behördlicher Aufforderung
 - Häufiger Praxisfall: Entzug Schilder wegen Nichtbezahlung der Verkehrsabgaben und/oder der Haftpflichtversicherungsprämien
 - c: Überlassung von A/S gemäss Bst. a
- Bst. d: Erschleichen **Ausweise/Bewilligungen**: Erfolgsdelikt
- Bst. e-g: Fälschung, Verwendung, Aneignung von **Kontrollschildern (KS)**
 - e: Fälschung/Verfälschung KS (kupierter 2. Akt: Verwendung)
 - f: Verwendung gefälschter/verfälschter KS
 - g: Aneignung von KS (kupierter 2. Akt: Verwendung), Vorsatzdelikt

Vorsatz: d und g ausdrücklich, e sinngemäss

SVG 97: Fallbeispiel „falscher Führerausweis“

BGE 98 IV 55: Georges Politzer will im Jahre 1969 von einem Beamten in München gegen Bezahlung einen deutschen Führerschein mit falschem Geburtsort und falscher Nationalität gekauft haben. Politzer führte diesen falschen Ausweis mit, als er am 28. Juni 1971 mit seinem Wagen von Turin nach Zürich reiste. Er besass damals auch einen *gültigen* deutschen Führerausweis, den er indessen nicht auf sich hatte.

- SVG 97 I.a schon durch Mitführen erfüllt, nicht erst durch Vorweisen.
- SVG 97 I.a betrifft nur echte Ausweise => i.c. nicht erfüllt.
- Verwendung falscher oder gefälschter Ausweise => StGB 252 (gemäss **BGE 98 IV 55**; anders **BGE 111 IV 24**: je nach subjektiver Sachlage **StGB 251**)
- **SVG 95** I.a nicht erfüllt, da Führer i.c. einen Führerausweis hat.
- **StGB 252** konsumiert **SVG 99** I.b



SVG 97: Fallbeispiel „Privatdetektivin“

BGE 111 IV 24: Anfangs 1977 überredete Sven eine ca. 20 Jahre jüngere Freundin Veronika, ihre Arbeitsstelle als Serviertochter aufzugeben und sich von ihm als Privatdetektivin ausbilden zu lassen. Im Rahmen dieses Kurses überzeugte er sie, das Autofahren zu erlernen, worauf sie beim Strassenverkehrsamt des Kantons Bern um einen Lernfahrausweis nachsuchte. Da sie zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig und deshalb die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig war, unterzeichnete Sven anstelle der Mutter von Veronika das Gesuchsformular.

- StGB 252 (nicht 251), da privilegierender Zweck des „Fortkommens“
- Trotz SVG 97 II Realkonkurrenz von (aktualisiert) SVG 97 I.d u. StGB 252
 - falsche Unterschrift selbständige, nicht zwingende Zusatzhandlung zum Erschleichen
 - Vorrang SVG 97 nur bei Idealkonkurrenz





SVG 97: Fallbeispiel „Fotokopie“

BGE 143 IV 515: Vergessene Händlerschilder für Überführungsfahrt => hinter Fron- und Heckscheibe gelebte Fotokopie eines echten Schildes als Ersatzlösung

Verteidigung: nur Fahren ohne Kontrollschild => Übertretung SVG 96 I.a

- Argument 1: Fotokopie auf Papier ahme Original nicht nach und sei darum keine Fälschung
Bundesgericht: Auf das Material kommt es nicht an => objektive Fälschung bejaht.
- Argument 2: Ohne Montage der Schilder am Fahrzeug fehle es an einer aktiven Täuschungshandlung
Bundesgericht: Montage unerheblich – entscheidend ist die Verwendung im Verkehr auf irgendeine Art

Ergebnis: Bestrafung als Vergehen SVG 97 I.f ist bundesrechtskonform.

VZV 145: Motorfahrrad ohne Fahrzeugausweis etc.

BGE 145 IV 206:

- Der Führer eines Motorfahrrads ohne Kontrollschilder und ohne die vorgeschriebene Versicherung fällt unter den Tatbestand von **VZV 145.3-4**
- **VZV 145.3-4** geht SVG 96 I-II als *lex specialis* vor
- Verwendung von nicht für das eigene Motorfahrrad bestimmten Kontrollschildern fällt unter **SVG 97 I.a** (nicht VZV 145.3 III)



SVG 98: Signale und Markierungen

Übertretung

- Bst. a: Beschädigung/Versetzung eines Signals, Vorsatzdelikt
- Bst. b: Entfernung/Veränderung/unleserlich Machung Signal/Markierung, Vorsatzdelikt
- Bst. c: Nichtmeldung unabsichtlicher Beschädigung eines Signals
- Bst. c: unermächtigte Anbringung Signal/Markierung

Tatobjekt:

- Schutz der Signale/Markierungen gemäss SVG 5
=> zumindest Ähnlichkeit mit offiziellen Signalen/Markierungen
- Radarwarnschild \neq Signal (BGE 105 IV 261)



SVG 98a: Warnung vor Verkehrskontrollen

Übertretung, in „schweren Fällen“ (nicht spezifiziert) leichtes Vergehen

- Abs. 1: „Produktverbotsdelikt“
 - Tatobjekt: Radarwarn- und –störgeräte (Bestimmung der Geräte)
 - Tathandlung: „einführt, anpreist, weitergibt, verkauft, sonst wie abgibt oder überlässt, in Fahrzeuge einbaut, darin mitführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet“
- Abs. 2: Einziehung und Vernichtung der Geräte
- Abs. 3: „Warnverbot“
 - öffentliche Warnung
 - Anbieten eines entgeltlichen Warndienstes
 - Verwendung von nicht dazu bestimmten Geräten zu Warnzwecken



**Radarwarnung = Aufforderung zu rechtmässigem Verhalten:
Warum verboten?**



SVG 99: weitere Widerhandlungen (Übertretungen)

Busse:

- I.a: Handel mit nicht typengeprüften Fahrzeugen/Bestandteilen
- I.b: Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise/Bewilligungen
- I.c: Weigerung der Vorweisung von Ausweisen/Bewilligungen
- I.d: Nachahmen von Warnsignalen der Sanität, Polizei, Feuerwehr etc.
- I.e: Unerlaubte Verwendung der Kennzeichen der Verkehrspolizei
- I.f: Unbefugte Verwendung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen
- I.g: Unerlaubte Durchführung von Motor- oder Radsportveranstaltungen (sinngemäss: ausserhalb des Gefahrenprofils von SVG 90 II-IV)

Busse bis CHF 100:

- II: Nichteinholen Fahrzeugausweis als Halter nach Fahrzeugübernahme oder Verlegung in einen anderen Kanton